Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde

und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

**Band:** - (2017)

Heft: 1

Artikel: Landjäger Sixtus Seeli (1797-1868) von Flims Waldhaus

Autor: Camenisch, Martín

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-681684

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

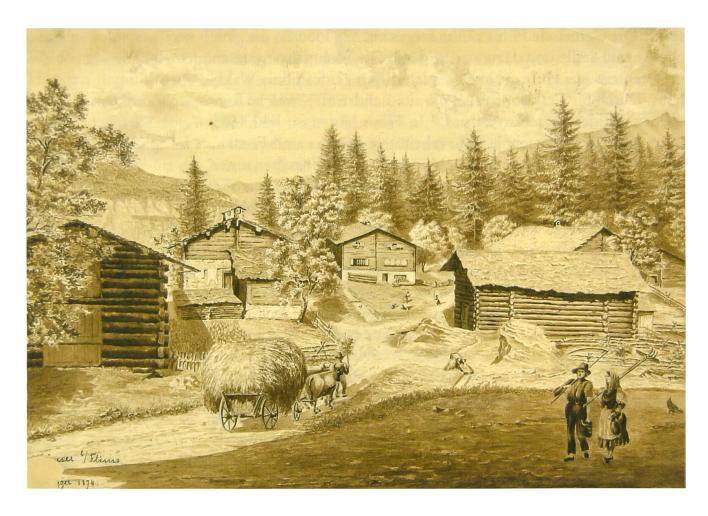
# Landjäger Sixtus Seeli (1797–1868) von Flims Waldhaus

Martín Camenisch

«Singiur Barron in pauper Landjäger ei cho 5. Rodas vit in kar».¹ «Herr Baron, ein armer Landjäger ist [ungefähr dasselbe] wie das fünfte Rad an einem Wagen».

Mit diesen Worten rapportierte Sixtus Seeli (1797–1868) am 6. September 1840 von seiner Station in Splügen an seinen Vorgesetzten in Chur, Heinrich de Mont (1788–1856). Als Leiter des Verhörrichteramtes wurde de Mont üblicherweise mit Verhörrichter oder «Baron»<sup>2</sup>, ab 1845/46 dann auch als «Polizeidirektor»<sup>3</sup> angesprochen. Seeli, welcher seine Arbeit und seine finanzielle Situation in diesem Satz sehr negativ umschreibt, war am 13. Oktober 1825 ins Landjägerkorps aufgenommen worden.<sup>4</sup> Zum Zeitpunkt seines Schreibens gehörte er dem Bündner Polizeikorps, welches 1804 aus der Taufe gehoben worden war, seit beinahe 15 Jahren an.

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit dem Leben und dem Alltag von Sixtus Seeli von Flims Waldhaus. Als Bürger der Gerichtsgemeinde Flims, welche in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch fast vollständig rätoromanisch war, verfasste Seeli seine monatlichen Rapporte (im Gegensatz zu einigen anderen rätoromanischen Landjägern) in der Regel in seiner Muttersprache. Für diesen Aufsatz sind all die von ihm verfassten (und erhaltenen) Rapporte berücksichtigt worden. Diese Dokumente sind Teil eines einzigartigen Quellenbestandes von mehr als 3000 Rapporten, allesamt zwischen 1818 und 1847/48 von den auf den verschiedenen Stationen des Kantons Graubünden postierten Landjägern verfasst und an den in Chur amtierenden Verhörrichter adressiert.5 Von Interesse ist einerseits der Fokus auf Seeli in seiner Funktion als Landjäger (allgemeine Vorgaben, ständiger Patrouillendienst), insbesondere intressieren hier aber auch die mit diesem Auftrag verbundenen gesundheitlichen, finanziellen und familiären Auswirkungen. Im Hinblick auf die Herkunft Seelis (Flims Waldhaus als Ort, in dem im frühen 21. Jahrhundert kaum noch rätoromanisch gesprochen wird) ist gerade auch die Frage nach seinem Gebrauch des Rätoromanischen von besonderem Interesse. Der Beitrag liefert zuerst eine Übersicht über die biographischen Stationen von Sixtus



Seeli und versucht in einem weiteren Teil, aus den rapportierten Informationen des Landjägers einen partikulären Einblick in dessen Alltag zu liefern.

(Waldhäuser bei Flims), 1874. Sepiatusch von H. Heidegger. In der Bildmitte die spätere Via Sorts sut (Fundaziun Capauliana Chur, Inventarnummer: 12054).

## Überblick über die biographischen Stationen von Sixtus Seeli (1797-1868)

Am 20. September 1797 wurde Sixtus Seeli in Flims als Sohn von Gion Curat<sup>6</sup> (Hans Conrad, 1772–1829) und Turtè (Dorothea, geb. Malia, 1768–1826), beide Bürger von Flims, geboren. Er und seine Geschwister bildeten wahrscheinlich die sechste Generation an Gemeindebürgern, welche in Flims Waldhaus den Familiennamen Seeli trugen.8 Dort wuchs Sixtus als ältestes von sieben Kindern, von welchen vier frühzeitig verschieden, auf. Die Gerichtsgemeinde Flims bildete zu dieser Zeit gemeinsam mit den Gerichtsgemeinden Hohentrins (Crap S. Bargatzi) und Rhäzüns ein gemeinsames Hochgericht. Im Jahr 1805, als Sixtus Seeli acht Jahre alt war, bestand Flims Waldhaus gemäss einer Angabe Johann Ulrichs von Salis-Seewis (1777-1817) aus zehn Wohnhäusern. 10 Die Gemeinde Flims zählte insgesamt 128 Häuser, die gleiche Anzahl Ställe und dazu vier Mühlen. Die Wohnhäuser waren grösstenteils aus Holz gebaut, so auch diejenigen in Flims Waldhaus. Durch die Fraktion verlief die alte Landstrasse, welche Reichenau mit der Surselva verband. 11 In Flims lebten im Jahr 1805 insgesamt 703 Personen: je 103 verheiratete Männer und Frauen, 28 Wittwer und 37 Wittwen, 116 Mädchen und 130 Knaben unter 16 Jahren (Sixtus Seeli inbegriffen), als auch 66 junge Frauen und 100 junge Männer über 16 Jahren. 12 Die Erstsprache der Mehrheit der Flimser Bürger war anfangs des 19. Jahrhunderts das Rätoromanische. Konfessionell gesehen seien die Flimser, so von Salis-Seewis, reformiert. Die Gemeinde könne sich jedoch «nicht rühmen[,] daß sie sich beim Gottesdienst durch Achtsamkeit und Anstand auszeichne». Auch der Religionsunterricht werde nur ungenügend besucht, ganz abgesehen von der Tatsache, dass die Schule oft vernachlässigt werde. Diese werde durch Fonds finanziert, daure vier Monate und bestehe aus zwei Klassen, von denen die «oberste» vom Pfarrer geführt werde. Man könne jedoch nicht behaupten, so der Autor seine Angaben relativierend, dass Flims mit seinem eher ärmlichen Schulzustand im Kanton Graubünden eine Ausnahme darstelle. In jedem Fall wird sich die schulische Ausbildung von Sixtus Seeli in der bekannten Transitionsphase hin zur Einführung einer Pflichtschule<sup>13</sup> nicht wesentlich von derjenigen vieler Bündner Kinder unterschieden haben; eine beträchtliche Zeit des Jahres waren sie ihren Eltern in der häuslichen Arbeit behilflich oder verdingten sich in einem Landdienst bei Drittpersonen. Das Fehlen einer umfassenderen Ausbildung innerhalb der sozialen Schichten, aus denen die meisten Landjäger stammten, sollte sich später auch in deren Schriftsprache (Rapporte) zeigen. Darüber hinaus ist die Korrelation zwischen sozialem Status und Arbeit auch im Entscheid sichtbar, überhaupt im Landjägerkorps dienen zu wollen: Für wohlhabendere Personen – in Flims traditionsgemäss etwa die Familie Capol – wäre ein solcher Polizeidienst dem Ansehen kaum gerecht geworden.<sup>14</sup> Sixtus Seelis erste Kindesjahre waren von einer grosspolitisch sehr bewegten Zeit, welche auch in Flims unmittelbare Spuren hinterliess, geprägt. In Zusammenhang mit den Kämpfen rund um den Zweiten Koalitionskrieg (1798–99) erwähnt Pfarrer Christian Parli (1758–1820) in seiner Chronik<sup>15</sup> mehrere Plünderungen in Flims und im Besonderen auch in Flims Waldhaus – sowohl von den französischen, als auch von den österreichischen und den damit alliierten russischen Truppen: Nach einer neuerlichen Offensive der Franzosen im Herbst 1799 seien beispielsweise die russischen Soldaten, von Parli auf 20000 geschätzt, «durch das Waldhaus» gezogen und hätten dabei «was sie fanden in den Häusern und auf dem Feld» geplündert. Diejenigen «im Waldhaus» hätten ihre Wohnungen verlassen und sich für eine Zeitlang ins Dorf zurückgezogen. Die Helvetischen Revolutionen, welche Parli aus einer sehr lokalen Perspektive schildert, führten schlussendlich zur Geburt des Kantons Graubünden (1803) und waren in der Folge auch indirekt ausschlaggebend für die Einrichtung zentralstaatlicher Organe und Institutionen wie dem Landjägerkorps am 30. Mai 1804.16

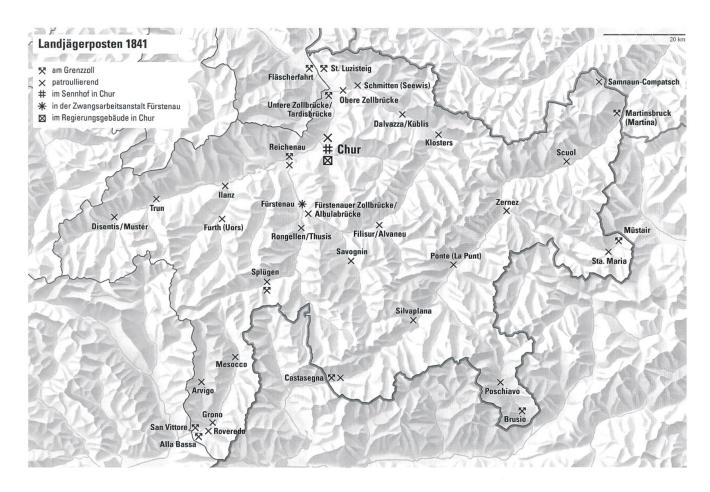
Die Drangsal in Zusammenhang mit den Plünderungen sowie die ökonomische Situation im Allgemeinen, welche bereits vor den turbulenten Jahren nicht sehr blühend gewesen war, sorgte für stetig ansteigende Auswanderungszahlen. Viele junge Flimser versuchten ihr Glück entweder in fremden Diensten<sup>17</sup> oder konnten eine Anstellung bei ausgewanderten Bündnern finden, welche in der Fremde Zuckerbäckerein führten. 18 Sixtus Seeli entschied sich für eine militärische Karriere. Zu ermitteln ist beispielsweise, dass er am 12. Oktober 1815 im Alter von 18 Jahren als Grenadier in den französischen Schweizerregimentern die Ehren- und Treuemedaille erhielt. 19 Pfister errechnet für die gesamte Mediation 37 Flimser, die unter Napoléon gedient hätten.<sup>20</sup> Am 13. Oktober 1825 wurde Seeli vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden als neuer Landjäger ins kantonale Polizeikorps gewählt. Gemäss Landjägerinstruktion war militärische Erfahrung eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Aufnahme ins Korps.<sup>21</sup> Seeli wird, wie dies der Taufort seines ersten Kindes vermuten lässt, nach der Aufhebung der Schweizerregimenter (1815) und bis zu seiner Anstellung im Landjägerkorps als Söldner in Frankreich gedient haben.

Knappe zwei Jahre vor seiner Anstellung als Landjäger heiratete Sixtus Seeli am 29. November 1823, also im Alter von 26 Jahren, in Chur Maria Catharina Laim (1800–1892), eine Katholikin aus Alvaneu.<sup>22</sup> Am Hochzeitstag waren die Brautleute bereits seit mehreren Monaten Eltern der kleinen Turtè (Dorothea), die am 23. März 1823<sup>23</sup> in Paris von einem «Spiritual reformau», einem reformierten Geistlichen, getauft worden war. Am 7. April 1825, ein halbes Jahr vor Sixtus Seelis Aufnahme ins Landjägerkorps, wurde ihr zweites Kind, Gion Curat, geboren. Der dritte Nachkomme war dann Daniel, welcher am 18. Juni 1830 geboren wurde. Mit Christian erblickte schliesslich kaum ein Jahr später (29. April 1831) ein ausserehelicher Sohn von Sixtus Seeli das Licht der Welt. Dessen Mutter war Ursula Clemens (1803–1843) von Praden. Diese aussereheliche Vaterschaft lässt erahnen, dass der interne Familienfrieden bei den Seelis getrübt war.

Bevor dieser und andere Fälle aus dem Alltag von Sixtus Seeli jedoch eingehend behandelt werden, ist es vorteilhaft, zuerst einen Blick auf die verschiedenen Dienststationen des Landjägers aus Flims Waldhaus zu werfen. Von den ersten Dienstmonaten sind keine Rapporte überliefert. Diesbezüglich bildet Seelis Fall jedoch keine Ausnahme; für gewöhnlich begannen die neu aufgenommenen Landjäger ihren Dienst im kantonalen Gefängnis Sennhof in Chur (bestehend seit 1817) oder in einer Hilfsfunktion für den Verhörrichter und für die Regierung.<sup>24</sup> Die Korrespondenzen zwischen dem Verhörrichter und dem Flimser Landammann Anfang Februar 1826<sup>25</sup> scheinen diesen Sachverhalt auch im Falle Seelis zu bestätigen. Sich auf diese Informationen stützend und die verschiedenen Berichtorte späterer Diensttage «auf dem Land» berücksichtigend resultiert zusammenfassend folgende Übersichtstabelle für die verschiedenen Stationen des Landjägers Sixtus Seeli für die Zeit zwischen 1825 und 1868.

13.Oktober. 1825	– Januar 1827	Chur
Februar 1827	- März 1831	Ilanz
März 1831	<ul> <li>Oktober 1832</li> </ul>	Splügen
November 1832	- Februar 1834	Rothenbrunnen <sup>27</sup>
Frühling 1834	- April 1840	Ilanz
April 1840	- Juni 1843	Splügen
Juni 1843	- Juni 1847	Ūors (Val Lumnezia),
		Peiden Bad
		(Val Lumnezia)
Juni 1847	[-] 19.November 1868	Alla Bassa (Roveredo),
		San Vittore

Wegen des Fehlens der Monatsrapporte für die Jahre nach 1847/48 lassen sich die Spuren der Landjäger in dieser Zeit im Allgemeinen nicht mehr gut verfolgen. Seeli dürfte während der folgenden Jahre (womöglich sogar ohne Unterbruch) an der Tessiner Kantonsgrenze gedient haben. Kurz nach dem 7. April 1856 unterzeichnete er beispielsweise eine Landjägerpetition für mehr Lohn. Nebst ihm und anderen Korpsangehörigen erscheint auch sein ältester Sohn, Gion Curat Seeli (1825–1900), als Antragsteller. Er war unterdessen wie sein Vater ins Korps aufgenommen worden und befand sich zu diesem Zeitpunkt in Spino (Promontogno) im Bergell. Auch sein zweiter Sohn Daniel sollte später (1861) ins Landjägerkorps treten. Die letzte Information zu Sixtus Seeli ist im



Kirchenbuch von Flims aufgezeichnet: Darin wird im Totenregister vermerkt, dass Sixtus Seeli am 19. November 1868 verstorben und am 21. November 1868 in Flims begraben worden sei.<sup>31</sup> Bei der Angabe der Todesursache steht ein Fragezeichen. Bei den Bemerkungen ist weiter vermerkt, dass Seeli in San Vittore verschieden sei. Jedoch wurde später im Taufbuch hinzugefügt, dass er «als Landjäger im Misox»<sup>32</sup> verstorben sei – eine Tatsache, welche sich nach seinem Tod auch durch die mehrmaligen Anfragen seiner Wittwe um finanzielle Unterstützung zu bestätigen scheint.<sup>33</sup> Sixtus Seeli hatte also bis zu seinem Tod im Alter von 71 Jahren für den Kanton Graubünden gedient.

Landjägerposten des Kantons Graubünden, 1841 (Martín Camenisch, Reliefkarte aus dem Atlas der Schweiz).

## Alltag im Landjägerkorps

## Patrouillendienst

Das Patrouillieren war gemäss Instruktion das zentralste Element des Landjägeralltags. Die Polizeibeamten waren in ihrem Zuständigkeitsgebiet angehalten, beinahe tagtäglich Kontrollstreifen durchzuführen<sup>34</sup> und ihre Durchgänge von den lokalen Obrigkeiten (in der Regel den Landammännern) im Tourenbuch signieren zu lassen. Bezeichnenderweise waren diese Patrouillen während des ganzen Jahres und bei jeder Witterung durchzuführen. Sporadisch mussten die Landjäger auch andere Korpskameraden auf ausserordentlichen Touren begleiten. Am 5. September 1833 beispielsweise rapportierte Seeli dem Verhörrichter nach seiner Streife über den Lukmanierpass, welche er mit dem damals in Disentis stationierten Landjäger durchgeführt habe: «Mou sondel arivaus anzelmel Culg ilg Landjäger Cassanova a ollivoni dils 30. agust fieg bein, me en ilg vangier a navoss vein nuss gieu fieg gronda margottaura.» / «Am 30. August bin ich sehr gut mit Landjäger [Martin] Casanova in Olivone angekommen, aber bei der Rückkehr hatten wir sehr schlechtes Wetter.»<sup>35</sup> Das Tragen der Uniform war Pflicht und wurde nur während der seltenen Urlaube (keine bis wenige Tage pro Jahr<sup>36</sup>) oder bei Ausnahmebeurlaubungen erlassen – dies jedoch explizit nicht während der Hinund Rückreise. Landjäger Seeli beispielsweise wollte im Herbst 1842 einige «faigs» / «Angelegenheiten» regeln und fragte den Verhörrichter aus diesem Grund an, ob er zum Ilanzer Markt «en biergers Kleiders» / «in Zivilbekleidung» gehen dürfe. 37 Dies wurde ihm erlaubt, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Hin- und Rückreise «in voller Montur» erfolge. Seeli dürfe jedoch «Civil-Kleider» mitnehmen «und in denselben auf den Markt gehen».38

## Eigene und Fremde

Die Suche nach Fremdpersonen ohne Aufenthaltsrecht und deren Transport nach Chur bzw. über die Grenzen, der so genannte «Schub», war einer der Hauptaufträge der Landjäger. Letztlich stand diese Tätigkeit auch als Namenspatin für ihre Berufsbezeichnung, denn als grösstenteils auf dem «Lande» stationierte Polizeibeamte waren die Landjäger zuständig für die Jagd nach Vagabunden, Hausierern, Krämern, Deserteuren und anderen unerwünschten Personen des bürgerlichen Rechtsstaates, welcher sich mit der Geburt des Kantons Graubünden zusehends zu manifestieren begann.<sup>39</sup> Diese Personentransporte (die Fremden über die Grenze, die Bündner zu den Behörden ihrer Herkunftsgemeinden) konnten nicht immer im Sinne und nach den von der Polizeileitung proklamierten Normen bewerkstelligt werden. Gerade die Tatsache, dass die Transporte bei jeder Witterung und oft ohne Hilfsmittel zu erfolgen hatten, sorgte immer wieder für Erschwernisse. Anfang Mai 1831 beispielsweise schrieb Landjäger Seeli aus Splügen, dass er «schont survangieu 2. tranzPorts chan bucca gieu calzers en pei»/«bereits zwei Transporte in [Empfang] genommen habe, bei welchen die [Personen] barfuss waren», und er müsse so «passar ilg Colm» / «den Berg überschreiten» 40 (Splügenpass Richtung Königreich Lombardo-Venetien). In ihren Monatsrapporten lieferten die Landjäger immer eine Übersicht über Personenbewegungen sowie über gesichtete oder gar aufgefangene Individuen. In seinem Rapport vom 12. April 1828 beispielsweise erwähnte Seeli, dass «Zweÿ Töchtern des Gregorÿ Iten» herumzögen, die Leute betrügen und ihnen «Medizinen» verabreichen würden.<sup>41</sup> Eine der beiden habe ein Kind bei sich und sie seien nun «aus Lungnetz» abgereist. Seeli beendete seinen Rapport mit der Frage, wie er vorzugehen habe, denn eine der Schwestern werde «in bälde» wieder «nach Italien» zurückkehren. Die dem Verhörrichter von den Landjägern übermittelten Informationen waren in gewisser Weise Teil eines Monitorings. Durch die Auskünfte konnte der Verhörrichter von Chur aus die maximale Übersicht über die Vorkomnisse in den Bündner Tälern erhalten und dadurch neue Massnahmen in die Wege leiten. 42 Innerhalb dieses Monitorings entwickelte sich im Verlaufe des 19. Jahrhunderts gerade die Kontrolle über die einheimische Wohnbevölkerung zu einem der zentralsten Aufgabenbereiche. Es waren dies typische Bestrebungen eines bürgerlich-korrektiven Rechtsstaats dieser Zeit. Am 16. Juli 1833 etwa rapportierete Seeli von Rothenbrunnen über ein «femma storna»/«verrückte Frau» von Präz am Heinzenberg, welche sich bereits länger in Cazis aufhalte. 43 Er habe sie «a Cassa» / «nach Hause» transportieren wollen, jedoch habe «ilg singiur misstral»/v«der Landammann» (Ludwig Anton Vieli?) und sein Vater «singiur Lantritter Balthasar[?] Vieli» gebeten, dass er sie in Präz anzeige. Diesem Wunsch sei er gefolgt und habe gesagt, dass man «la femma» / «das Weib» in Cazis abholen möge. Dies sei jedoch nicht geschehen. Der Verhörrichter antwortete daraufhin, dass Seeli ein nächstes Mal den Transport, die «Schubfuhr nach Haus», selber vornehmen solle.44 Derlei Korrespondenzen verdeutlichen, dass Missverständnisse bei den Zuständigkeiten ein wiederholtes Problem darstellten. Erkennbarerweise befanden sich die Landjäger hier sehr oft in einer zwiespältigen Situation, da sie zwei Parteien mit oftmalig unterschiedlichem Interesse dienlich sein mussten; auf der einen Seite dem Kanton mit seinen zentralstaatlichen Bestrebungen, auf der anderen Seite den lokalen Obrigkeiten, die sehr oft ein föderatives System befürworteten. Nebst der Kontrolle des Tourenbuches waren diese Obrigkeiten sogar berechtigt, den Landjägern kleinere Aufträge aufzuerlegen - z.B. die maximal eintägige Überwachung von einheimischen Häftlingen in ihren lokalen Verwahrungsräumen. Sehr oft missbrauchten sie aber diese vom Kanton zugestandene Möglichkeit.<sup>45</sup> Seeli beispielsweise gab dem Verhörrichter Anfang 1834 an, dass er am 17. Januar von der «oberkeit» von Ortenstein im Boden hergerufen worden sei und dass man ihn nach den ersten 24 Stunden «aung pligeg. forza 3 na 4 gies» / «noch länger, vielleicht drei oder vier Tage» brauche, um Elsbeth Flisch, «quella fema» / «dieses Weib» von Rothenbrunnen, zu bewachen.46 In solchen Fällen sah sich der Kanton oftmals gezwungen, den Gerichtsgemeinden Zugeständnisse zu machen, um das Verhältnis und die Kooperation der lokalen Obrigkeiten mit zentralstaatlichen Institutionen nicht zu gefährden. In einem anderen überlieferten Fall wurde Seeli (Ilanz) aufgefordert, einer möglichen öffentlichen Hinrichtung in Obersaxen beizuwohnen, jedoch dürfe gemäss Verhörrichter auch hier «die Bewachung jener Individuen» nicht länger dauern, «als die Noth es erfordert». <sup>47</sup> Partikulär in Zusammenhang mit den Diensten für die lokalen Obrigkeiten ist auch der Verwahrungfall des Landammanns Vintschegn Caduff: Im Rahmen mehrerer in Ilanz erfolgter Diebstähle habe man gemäss Seeli<sup>48</sup> versucht, bei den «Tumerras» (6. Dezember 1836) und bei den «Padretti a Paiarola Cunpani» (13. Dezember 1836) einzubrechen. 49 Auf Befehl des Landammanns der Gruob habe er sich gemeinsam mit dem Weibel auf die Suche nach Landammann «Chien Cadoff» gemacht. Man habe ihn unterhalb von Ruschein gefasst und am 27. Dezember 1836 «tiers ilg beherdig» / «zur Behörde» gebracht. Seit dann habe er «stovieu star par Camont dilg oberkeit a survier ad ells ezetra» / «der Obrigkeit gehorchen müssen und ihr ausserordentlich bedienlich sein». Während dieser Zeit habe Landjäger Caduff für ihn die Touren durch seinen «Bezierg» gemacht. Wie es scheint, gelang es Vintschegn Caduff jedoch, nach seiner Verhaftung vom 27. Dezember 1836 wieder zu fliehen. Am 18. Januar 1837 dann konnte Seeli neuerlich berichten, den flüchtigen Delinquenten dingfest gemacht zu haben.50 In der Folge wurde der stellvertretende Landjäger Giusep Antoni Caduff beschuldigt, dem Häftling, beziehungsweise dem Flüchtigen, (passiv?) geholfen zu haben, da dieser offenbar ein «naher Verwandter» gewesen sei.51 Seine Entlassung war die voraussehbare Konsequenz. Seeli seinerseits konnte sich in Zusammenhang mit der Verhaftung des ehemaligen Landammanns profilieren. Es handelt sich dabei im überlieferten Quellenmaterial um einen der einzigen Fälle, in denen er das Bild eines regelrechten Helden hinterlässt. Direkte Lobesbekundungen des Verhörrichters gegenüber Seeli sind in den vorhandenen Dokumenten jedoch nicht zu finden.

Die Gründe für den Diebstahl sind unbekannt. Man kann nur spekulieren, dass Vintschegn Caduff aus reiner Armut delinquent geworden war. Die Problematik einheimischer Armutsfälle jedenfalls, welche bereits in Zusammenhang mit der «femma storna» / «verrückten Frau» von Präz im Heinzenberg gestreift wurde, erfuhr ihren Höhepunkt im Armutsgesetz von 1839, durch das die Gerichtsgemeinden verpflichtet wurden, neue Massnahmen zur Armutsbekämpfung im Kanton Graubünden zu treffen (Ernennung von Bettelvögten und lokalen Armenkommissionen).<sup>52</sup> Als Folge dieses Gesetzes wurde im Jahr 1839/40 unter anderem auch der Landjägerposten in der Val Lumnezia eingerichtet.<sup>53</sup> Als Beispiel für die verschärfte Armutspolitik im surselvischen Seitental kann etwa die Aussage des Vorstehers von Vignogn, Cristian Foppa, vom Jahr 1847 herangezogen werden: Er könne bestätigen, dass Landjäger Seeli in Lumbrein Onna Maria Arpagaus und Onna Maria Gartmann von Vignogn «anflau» / «aufgefunden» habe, wie sie «per las cassas, a betligiar» / «durch die Häuser betteln» gegangen seien. Seeli habe die beiden Frauen zu ihm, dem «gierau» / «Gemeinderat» nach Vignogn gebracht.54

Die Kontrolle der Arbeitsbescheinigungen von saisonalen Fremdarbeitern war für die Landjäger ein potentielles Konfliktfeld. Die Polizeibeamten mussten immer wieder feststellen, wie unerwünscht die Überprüfung der Schriften dieser Arbeitskräfte bei ihren Auftraggebern war. Der Rapport vom August 1833 deutet darauf hin, mit welcher Opposition Seeli in solchen Situationen zu kämpfen hatte, und wie die Widersacher oftmals regelrecht diffamierend wurden: Der Landjäger befand sich im beschriebenen Fall in Bonaduz auf seiner Kontrolle der «pattentas» eines gewissen «meitter» Peter Frick von Cazis.55 Nachdem er von demselben zunächst ignoriert worden sei, habe er auf seine Befugnis und seine «oblichaziun» / «Pflicht» bestanden, die «tokamens» / «Dokumente» zu kontrollieren. Die «kanera» / «Lärmkulisse» sei gestiegen und Frick sei «sillieus neu a si par[el]»/«auf ihn zugesprungen». Nachdem er sich gewehrt habe («senza dar bucca ina frida ad el» / «ohne ihm einen einzigen Hieb zu geben»), habe er den Arbeiterchef als «Culiun» / «Betrüger» bezeichnet und gesagt, er müsse «fortza era setz prender la patenta parchei ca el seigig nagin Canttons Bierger» / «vielleicht auch selber ein Patent erwerben, denn er sei selber kein Kantonsbürger». Frick habe geantwortet, «Ca el seigig pli Bein Canttons bierger» / «dass er mehr Kantonsbürger sei» als er (Seeli). Daraufhin habe er Frick als einen «Cullun ad in billaf»/«Betrüger und einen Schurken» bezeichnet, derselbe habe ihn «in hallung a in bettler triber» genannt. Frick habe ihn, so Seeli abschliessend, «Resspettau scho la mandura dilg Cantton» / «respektiert wie die Kantonsuniform». Solche Beispiele sind sehr interessant für die Beziehungs- und Kommunikationsanalyse zwischen den Polizeibeamten und ihren Interaktionspartnern: Seeli präsentiert sich im vorliegenden Kontext (trotz aller Feindseligkeiten) als eher besonnener Landjäger.<sup>56</sup> Er beschreibt sich in diesem Sinn als gewissenhaft, jedoch weniger vorpreschend und übereifrig als andere bekannte Landjäger. Im Gegenteil. Er tritt in seinen Beschreibungen eher als Polizeibeamter auf, der sich mit der zwiespältigen Situation arrangiert und sich lieber nochmals beim Verhörrichter wegen einer Weisung vergewissert, statt in einem solchen Moment die Definitionsmacht zu missbrauchen (z.B. durch Gewalteinsatz).<sup>57</sup> Die Äusserungen Seelis über Fricks Diffamierungen (dieser habe ihn «respektiert wie die Kantonsuniform») beinhalten zuletzt sogar eine fast zynische Komponente, welche als seine Art gelesen werden kann, mit dem Konflikt klarzukommen.<sup>58</sup> Der beschriebene Zwischenfall ist in diesem Sinn einer von vielen Indikatoren für eine gewisse Verbitterung. Ohne die Kollaboration der Gerichtsgemeinden waren die Landjäger nämlich verloren. Hinzu kam, dass der Kanton in der Kritik gegenüber den lokalen Obrigkeiten, welche Fremdarbeiter oftmals aus ökonomischen Gründen tolerierten, sehr vorsichtig war.<sup>59</sup>

# Finanzielle und familiäre Probleme

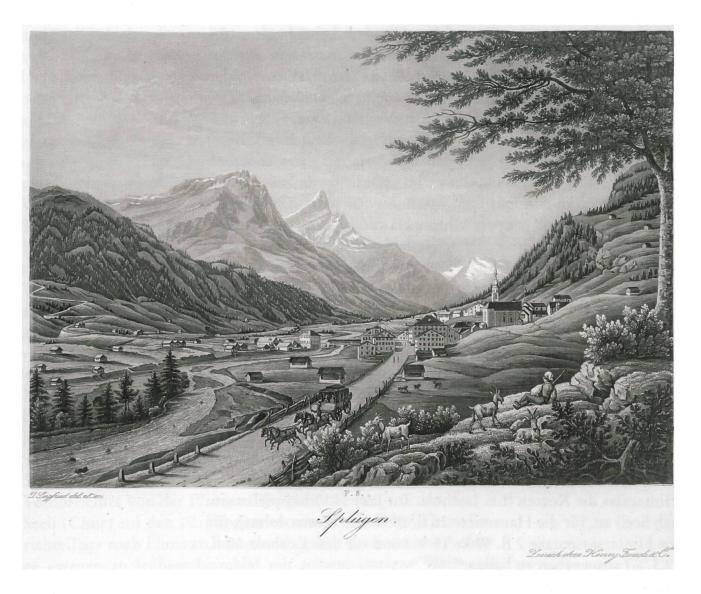
Im Jahr 1856, d.h. acht Jahre nach der Zentralisierung der kantonalen Zollämter, erhielt die Eidgenössiche Zollverwaltung ein Reklamationsschreiben eines Sixtus Seeli «in Bassa bei Roveredo (Graubünden)». 60 Er sei im Jahr 1843 bei der Verteilung des Invalidenfonds ignoriert und auch später vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden nach seiner Anfrage betreffend Anteilsberechtigung zurückgewiesen worden.<sup>61</sup> Bei diesem Fonds handelte es sich um den Invalidenfonds für die vier Schweizerregimenter aus der Kapitulation mit Frankreich. Seeli machte geltend, dass er in diesen Regimentern gedient und bei seiner Demission im Jahr 1815 «die Medaille» erhalten habe. Trotz seiner Anstrengungen wurde er jedoch auch diesmal hinsichtlich seiner nachträglichen Entschädigungsanfrage abgewiesen. Es wurde argumentiert, dass die «Tagsatzung» seinerzeit am 25. August 1842 entschieden habe, den Fonds aufzulösen und den Kantonen die Verteilung an «ihre» beteiligten Personen zu überlassen. Die eidgenössischen Instanzen hätten keine Befugnis, weiter bei dieser Gelegenheit zu intervenieren.

Dieser Passus enthüllt, dass sich Seeli im Jahr 1856 womöglich noch immer in finanziellen Nöten befand. Für die Zeit seiner Dienstjahre sind diverse Belege für pekuniäre Schwierigkeiten zu finden. Ganz allgemein beeinflusste die finanzielle Lage die familiäre Situation der Landjäger sehr stark. Dies wird insbesondere in der Problematik der Haushaltführung ersichtlich: Bei jedem Postenwechsel (in der Regel im Zweijahresturnus) mussten die Landjäger entscheiden, ob sie ihre Familien am Heimatort zurücklassen oder ob sie ihre Angehörigen mit auf die neue Station nehmen sollten.<sup>62</sup> Bei der ersten Variante konnten sie Hintersässengelder für die restlichen Familienmitglieder einsparen, jedoch mussten die Landjäger je nach Situation an zwei Orten eine Hausmiete entrichten oder zumindest zwei Haushalte führen. Dazu zählten unter anderem Nahrungsmittelausgaben und Heizkosten. Bei der zweiten Variante konnten die Landjäger gerade diese Ausgaben einsparen, jedoch mussten sie immer wieder mit Umzugskosten und (gerade bei grösseren Familien) mit Hintersässengeldern für das Bleiberecht und für den Erwerb von Losholz rechnen. Der Monatslohn von 27 Gulden beziehungsweise jährlichen 328 Gulden 30 Kreuzern war im Vergleich mit anderen Arbeiten nicht gerade schlecht, jedoch waren die vielen Postenwechsel und die zahlreichen Spesen (Ausgaben für Transporte, externe Verköstigungen usw. wurden nur für die zu transportierenden Personen rückvergütet<sup>63</sup>) bei mehreren Landjägern ein wesentlicher Verschuldungsgrund.64 Hinzu kamen bei einigen Polizeibeamten Alkoholprobleme, welche durch die vielen Anstrengungen oder durch eine gewisse Dienstverdrossenheit, in Teilen auch durch familiäre Probleme, begünstigt wurden.

Auf seinem ersten Posten scheint Seeli zu Beginn keine grösseren finanziellen Schwierigkeiten gehabt zu haben. Es gilt nicht als erwiesen, jedoch als wahrscheinlich, dass Seelis Familie während dieser Zeit in Flims Waldhaus lebte (er selber musste in Ilanz Unterkunft nehmen). Seelis finanzielle Probleme tauchen im Quellenmaterial erstmals im Februar 1830 auf: Auf seinen Wunsch hin scheint ihm der Verhörrichter 8 fl. 8 kr. vom Lohn abgezogen zu haben, um bei einem in Chur wohnhaften «Zipert Rodulf da Flem» eine Schuld zu begleichen.65 Zudem bat er seinen Vorgesetzten, «mincha meins» / «jeden Monat» für einen «singiur Boner» 5 fl. abzuziehen. Es ist nicht bekannt, um welche Schuld es sich dabei handelte, jedoch waren fünf Gulden im Hinblick auf den monatlichen Sold von 27 Gulden eine beträchtliche Summe. Weitere Indizien über die finanzielle und insbesondere familiäre Situation Seelis tauchen einen Monat vor seinem Postenwechsel nach Splügen auf (März 1831): Seeli beabsichtigte, seine Ehefrau und seine drei Kinder (7¾,-5¾- und ½- jährig) ins Hinterrheintal mitzunehmen. Am ersten Oktober 1830 schrieb er dem Verhörrichter von Flims «Waltchaus» aus und erkundigte sich, ob er den Postenwechsel wegen seiner kranken Frau verschieben könne («Ca jou vai me paupra dunna Ca ei schon 7 emmas en ilg lig» / «dass ich meine arme Frau habe, die bereits sieben Wochen im Bett liegt»). Gemäss Notizen des Verhörrichters wurde ihm dieser Wunsch mündlich gewährt. 66 Nach seinem Wechsel nach Splügen im Frühling 1831 ist eine Notiz des Verhörrichters überliefert, gemäss derer man von Seelis Lohn für die Monate Juni und Juli 3 fl. 20 kr. abziehen solle für die beiden Personen «Löhlein» und «Hohenegger». 67 Folglich war Seeli während dieser Phase bei mehreren Gläubigern verschuldet – unter anderem auch bei einem Dr. Schädler aus Ems.<sup>68</sup> Just während dieser Zeit wurde auch die Frage seiner Vaterschaft virulent: Am 23. Mai 1831 – also drei Wochen nach der Geburt seines unehelichen Sohnes Christian – erhielt Seeli von der Mutter des Kindes, Ursula Clemens von Praden, einen Brief mit einer Unterstützungsanfrage. 69 Darin informierte sie Seeli über die am 29. April erfolgte erfreuliche Geburt eines hübschen Sohnes, jedoch habe sie bereits «vil Kummer und Verdruß» erdulden müssen; einerseits wegen der «Obrigkeit», welche die von ihr mitgeteilte Vaterschaft Seelis anzweifle; andererseits sei seine Ehefrau («Katharina Sellÿ») am 19. Mai in Chur «auf den märcht» gewesen. Sie habe ihre (also Clemens') Mutter «auf eine gottlose Art» angegriffen und sie als «ein schlächti kanalien» beschumpfen. Wenn sie (Clemens) Sixtus Seeli nicht selber anzeige, werde sie (Katharina Seeli) zum «Barohn» gehen und dies tun. Sie habe diese missliche Situation einzig ihm (Sixtus Seeli) und keinem Anderen zu verdanken. Nichts würde sie an ihn halten, wenn sie nicht vier (?) Kinder zu pflegen hätte. Waren Clemens' Zeilen diejenigen einer Mutter, welche Katharina Seeli mit deren Aversionen als scheinbare Rivalin zu skizzieren gedachte? Oder lag der Hausfrieden in der Familie Seeli wirklich so schief? Die folgenden Zeilen Ursula Clemens' jedenfalls zirkulierten rund um die Frage betreffend den «Heimmatschein», welchen sie innerhalb von 14 Tagen haben musste. In seiner Antwort schrieb Sixtus Seeli mit entschiedenem Ton, dass er «mit Vergnügen» von der Geburt eines Knabens Kenntnis genommen habe.<sup>70</sup> Es würde ihm gelegen kommen, wenn sie fähig sei, «für denselbigen einen Vater auszumitteln». Ihn jedenfalls gehe diese Angelegenheit «weder an Haut noch Haar nichts» an. Sein Besuch bei ihr sei in keinerlei Weise mit dem Geburtsdatum des Kindes vereinbar. Mit all ihren «Liebhaber[n] deren eine Menge seÿn mögen» habe sie gemäss Gesetz jeglichen Anspruch verloren, einen Vater zu erhalten. Wenn er der Vater wäre, hätte er jedenfalls im Juli 1830 in Chur oder Praden sein müssen. Hingegen würden seine Tourenbücher und seine offiziellen Dokumente das Gegenteil beweisen. Vielleicht finde sie «bei einem andern beßern Recht». Er wünsche ihr in diesem Sinn «Glück» und sei «dein Freund». Der Verhörrichter, der vom Fall erfahren hatte, informierte Seeli über Ursula Clemens' Anschuldigungen.<sup>71</sup> Dazu schrieb er mit entschiedenem Wortlaut, dass er sich nicht in diese private Angelegenheit einmischen wolle, dass man aber «um so mehr sehr» wünsche, dass Seeli die Klageführerin «auf eine oder die andere Art bald möglichst klaglos» stelle. Dieser Druck entlud sich schliesslich im erwähnten Zivilprozess vom Januar 1832.<sup>72</sup> In seinem ans Churer Stadtvogteiamt gerichteten Schreiben, das er einen Tag nach seinem Verhör verfasste, zeigte sich Seeli jedenfalls überzeugt von der Fähigkeit, «unwiederlegbar» beweisen zu können, dass Ursula Clemens eine «freche Lügnerin» und bereits früher eine «bekannte Hure» gewesen sei. 73 Durch sein Tourenbuch sei erwiesen, dass er zwischen dem Juni und August 1830 «im Oberland» stationiert gewesen sei, und dass er daraus folgend «die Clemens» weder hätte sehen noch anfassen können. In ihrem Verhör des Vortags hatte Ursula Clemens angegeben, mit Landjäger Seeli bereits seit zwei Jahren geschlechtlichen Kontakt gehabt zu haben, und dass das Kind wahrscheinlich im August 1830 gezeugt worden sei, nämlich im «Saxershäuslein zur Zeit als man gerade das Sommerkorn schnitt».74 Seeli habe wohl die Vaterschaft anerkannt, jedoch seien alsdann nur ihre Schwester und eine gewisse Crescenza Vetter zugegen gewesen. Als Verteidigung gestand der Landjäger aus Flims Waldhaus ein, «im Sommer 1830 auch in das Saxershäuslein miteinander getrunken» zu haben.<sup>75</sup> Jedoch sei der Sommer lang; sie möge deshalb das Datum angeben. Weiters wisse er nicht mehr, «ob wir uns damals auch verfehlt haben», denn er sei betrunken gewesen. Auch habe sie alles provoziert, indem sie «in das Ochsenlädeli» gekommen sei, wo ihn ein «Taminser» habe treffen wollen. Dies hätte sie auch nicht tun sollen, so Seeli weiter. Entscheidend für das schliessliche Schuldurteil Seelis, welcher im Protokoll als «sehr lebhaft» beschrieben wurde, war zuletzt wohl die Aussage des Franz Anton Schlapp. Der in der Araschgenschlucht wohnhafte «Scherenfänger» hatte bestätigt, dass Seeli während des vergangenen Winters daselbst gewesen sei, und dass er Ursula Clemens, welche bei ihm wohnhaft war, aufgesucht habe. 76 Sie hätten Branntwein konsumiert und Seeli habe bei ihr geschlafen. Im Übrigen sei er bereits früher zwei Mal bei ihr gewesen, nämlich während der Sommer- oder Herbstzeit. Was sie genau getrieben hätten, wisse er nicht. Gemäss Urteilsspruch<sup>77</sup> wurde Seeli schliesslich wegen «wiederholt auf hiesigem Gebiet begangenen Ehbruchs und längere Zeit fortgesezten Concubinats mit der Ursula Clemens» von Praden für schuldig gesprochen. Der Polizeibeamte, der seine Schuld eingestand, wurde verpflichtet, einen Teil der «Kindbettkosten» im Wert von einem Louis d'Or bzw. 13 fl. 40 kr. und die jährliche Summe von einem Louis d'Or «zum Unterhalt des Kindes bis ins 14te Jahr deßelben» zu übernehmen. Weiters musste er eine Geldstrafe von 20 fl. wegen Ehebruchs begleichen und wurde mit acht Tagen «gefänglicher Haft [...] rücksichtlich seines in den Verhören sowohl als sonst im Allgemeinen bewiesenen schlechten Betragens» sanktioniert. Ursula Clemens ihrerseits wurde wegen des «unerlaubten Umganges mit dem Sixtus Seeli, da sie bereits das zweite Mal in diesem Fehler [sei], in einmonatliche Haft auf dem Nothhause[,] woran die Hälfte bei Waßer und Brod verf[alle]», bestraft. Für die Gerichtsspesen mussten die beiden Verurteilten jeweils die Summe von 4 fl. übernehmen.

Seeli hatte im erwähnten Vorfall nicht das erste Mal vor einem Sittengericht zu erscheinen: Bereits am 6. Februar 1826 war der Verhörrichter von der Flimser Obrigkeit gebeten worden, Sixtus Seeli (Chur) auf den 10. Februar zu einem «Seckelm[ei]ster-Gerichts Tag» nach Flims zu beordern. 78 Später dann war die Anklage «wegen zu frühem beischlaf mit seinem jetzigen Weib» als «beinahe» ungültig erklärt worden.<sup>79</sup> Nunmehr zog sein zweiter Vorfall unsittlichen Betragens merklich schwerwiegendere Folgen nach sich. Spätestens mit diesem Fall verschlechterte sich sodann auch seine familiäre und finanzielle Situation beträchtlich. Womöglich vermutete Seeli bereits vor seiner Aburteilung vom Januar 1832, mit dem Abstreiten seiner Vaterschaft kaum erfolgreich zu sein. Der Verhörrichter seinerseits hatte mit dem Gedanken gespielt, Seeli nach Chur umzustationieren. Dies tat er immer wieder bei Landjägern, die sich in Schwierigkeiten befanden, um sie besser unter Kontrolle zu behalten. Im September 1831 appellierte Seeli an die Duldsamkeit des Verhörrichters («ei seig ad elss bein Bichant Ca jou haigi schont faig 3 ounverns a quirra» / «es ist Euch wohl bekannt, dass ich bereits drei Winter in Chur gedient habe»).80 Seeli, der sich als «pauper omm»/«armer Mann» beschrieb, bat den Verhörrichter, in Splügen bleiben zu dürfen oder noch lieber nach «Lont» / «Ilanz» umstationiert zu werden. Dadurch könnte seine Familie in Flims wohnen. Er müsste nicht «hindersses» und auch «na gin cheins Cassa» / «keine Hausmiete» bezahlen. Alsdann müsste er auch «bucca Cunprar tutavia tut quei Ca in metten en bucca» / «nicht alles kaufen, was man in den Mund steckt». Auch könnte er «pagar anpau [s]ess Deivats» / «etwas seine Schulden begleichen». Der Verhörrichter akzeptierte diese Anfrage mündlich – d.h. während Seelis Besuch in Chur.81 Im Februar 1832 scheint Seeli den Verhörrichter dann neuerlich davon überzeugt zu haben, ihn nicht nach Chur umzustationieren, indem er an den mühseligen Umzug für seine Kinder erinnerte («lei par quels paupers uffonts Da stuver ier en ilg pli chret unviern» / «es ist für diese armen Kinder hart, während des rauhen Winters umzuziehen»). 82 So ist Seeli mit seiner Familie in Splügen geblieben – dies jedoch eher schlecht als recht: Im Mai 1832 rapportierte er, seine Schulden nicht persönlich in Chur begleichen zu können.83 Er habe wohl den Herrn «stad fogg»/«Stadtvogt» gebeten, ihm monatlich 5 fl. abzuziehen, «me jou hai bucca tarcheu Ca ei viennig a schi Char»/«aber ich habe nicht gedacht, dass es so teuer werde». In Splügen müsse er für fünf Personen 24 fl. für die Hausmiete, 6 fl. an Hintersässgeldern und auch viele Bluzger «spende[n]», um ins Misox und anderen Orten zu patrouillieren. Bei einem Monatslohn von 27 fl. entsprach die Hintersässentaxe 1.8 %, die Hausmiete 7.4 %.84 Hinzu kamen als Hintersäss die Kosten fürs Losholz. Im Jahr 1840 beispielsweise gab Seeli an, für die Hausmiete 26 fl. (8 % des Monatslohns), für die Hintersässentaxe 2 fl. 50 kr. (1 %) und für dals Losholz 30 fl. (9.3 %) ausgegeben zu haben.85

Gerade die Unterkunftssuche bereitete Seeli 1840 bei seiner zweiten Stationierung in Splügen grosse Mühen.86 Schliesslich und «Cun gieg star en La usstria a stuver spender bers daners» / «nach langem und kostspieligem Aufenthalt im Restaurant» habe er Quartier erhalten in Splügen «vi eifer La pon sper La via nuch'a in va silg Culm» / «jenseits der Brücke und an der Strasse, die auf den Berg führt».87 Er habe jedoch einen beträchtlichen Mietzins versprechen müssen. Die Gründe für die Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche sind nicht bekannt. Sicher ist hingegen, dass Seeli und seine Familie in der Zwischenzeit in Splügen keine Unbekannten mehr waren. Ihre finanzielle Situation war sicherlich auch berüchtigt. Bereits im Jahr 1832 hatte Johann Martin Weisstanner von Splügen, ein Anwärter aufs Landjägerkorps, dem Verhörrichter geschrieben: «[U]nd wann ich der Dienst nicht mache als wie der Seelj so können Sie mich in 1/2 Monath verschicken».88 Seelis Arbeitszeugnisse derselben Zeit sprachen sehr wohl eine andere Sprache, 89 jedoch sind diese nicht unbesehen als objektive



Stellungnahmen zu werten (Wahl der Referenten durch die Landjäger).90 Am 4. September 1840 wurde Seeli vom Verhörrichter über die Gründe für seine vor einigen Monaten erfolgte Versetzung von Ilanz aufgeklärt. 91 Diese sei nicht etwa wegen schlechter Dienstausführung erfolgt, sondern wegen eingegangener Reklamationen über seine Ehefrau und seine Kinder. Es sei sehr schlecht, wenn die Familienangehörigen «deßelben, der für Ordnung zu sorgen hat, selbst unordentlich sind». Dies sei ohne Zweifel auch der Grund, weshalb er in Splügen längere Zeit kein «Quartier» erhalten habe. Er (der Verhörrichter) wolle sich nicht «in die Familien Angelegenheiten der Landjäger» einmischen, jedoch wolle er Seeli daran erinnern, sich «in allen Theilen gehörig» zu verhalten. Daraufhin erkundigte sich Seeli, «quallas perssunas da ilon quellas seigian Can faig Lanklagen mia donna ad era mess uffonts» / «welche Ilanzer Personen meine Frau und auch meine Kinder angeklagt haben».92 Er könne sich ganz und gar nicht vorstellen,

Splügen um 1840, Aquatinta von J. Siegfried. In der Bildmitte die alte Holzbrücke über den Hinterrhein zur Strasse über den Splügenpass in die Lombardei (Rätisches Museum Chur. (Inventarnummer: H 1965.672.1).

dass er seinen Dienst in Splügen ungenügend verrichte. Als Rechtfertigung schrieb er in verbittertem Ton die nunmehr bekannten Worte betreffend des Landjägers, der «[ungefähr dasselbe] wie [das] fünf[te] Rad[] an einem Wagen» sei<sup>93</sup> und fügte dabei die bekannten Zahlen betreffend Hausmiete, Losholz und Hintersässentaxe hinzu.<sup>94</sup> Der Verhörrichter seinerseits erwiderte bloss, dass Seeli von niemandem angeklagt worden sei, dass er ihm jedoch «das Gehörte» bei Gelegenheit erläutern werde. 95 Für eine gewisse Zeit erfolgten keine Reklamationen mehr. Dies änderte sich jedoch im März 1842, nachdem Seeli seinen Posten verlassen hatte und unerlaubt in die Surselva gegangen war. 6 Seeli rechtfertigte sich mit der mündlichen Erlaubnis des Zolleinnehmers von Splügen, L. Hunger. 97 Er habe demselben mitgeteilt, sich mit seinem Sohn und seinem Schwager in Fürstenaubruck treffen zu müssen, «par far ina bref da Marchau» / «um einen Handelsbrief zu unterzeichnen». Sein Schwager sei jedoch kurzfristig erkrankt. Da er auch einen Brief seines Gläubigers «Zipert Rodulf da Flem» erhalten habe, wonach der Unterpfand für sein(e) «Cassa Cun Clavau» / «Haus mit Stall» im Wert von 150 fl. abgesagt worden war, sei ein Treffen mit seinem Bruder in Ilanz unausweichlich geworden. Er habe Splügen am 6. März verlassen und sei noch gleichtags in Versam angekommen. Am nächsten Tag sei er in Ilanz gewesen, habe sich noch zwei Stunden in der «Cassa mi en La Cassa dilg vault» / «Eigenheim im Waldhaus» aufgehalten, sei dann nach Reichenau weitergezogen und am 8. März «anturn Las 6 urras» / «gegen 6 Uhr» wieder in Splügen angekommen. Er bitte mitzuteilen, wer ihm Probleme mit den Vorstehern von Splügen zugeschrieben habe («parchei da mieu saver vai jou nagut Cun elss ad elss nagut Cun mei» / «denn meines Wissens habe ich nichts [Störendes] mit ihnen und sie nichts mit mir»). Der Verhörrichter sah offenbar seine Autorität untergraben. Er stellte die Ausführungen Seelis in Frage und unterstrich nochmals die Reklamationen aus Splügen, welche «leider von mehreren Seiten viele» seien. 98 Entlastend scheint in der Folge das Schreiben des Zolleinnehmers L. Hunger gewesen zu sein. 99 Darin bescheinigte er, Seeli die Erlaubnis erteilt zu haben, sich mit seinen Verwandten, «die von Alveneu herunterkommen sollten», zu treffen. Im weiteren Verlauf scheint sich der Zwischenfall gelegt zu haben. Jedoch muss in diesem Zusammenhang gefragt werden, ob Seelis Sohn (oder sogar mehrere Familienmitglieder?) zur erwähnten Zeit in Alvaneu, dem Heimatort seiner Ehefrau, wohnten. Für diese Hypothese würde auch eine auf drei Jahre später zu datierende Aussage sprechen, gemäss derer Seeli ohne Familie gewesen

zu sein scheint: im November 1845 erhielt er nicht wie erwünscht den zuunterst im Misox gelegenen Posten in Alla Bassa - dies trotz seiner Angabe, dass er «nagiens uffants Ca [el] vess da tarmeter» / «keine Kinder zu schicken hätte» 100. Im Gegensatz dazu war der Verhörrichter bzw. Polizeidirektor gerade deshalb («zumal da Ihr keine Familie habet») der Meinung, dass Seeli (finanziell) auf seinem Posten in Uors gut überleben könne. 101 Trotz dieser Aussage scheint (ein Teil der Familie) wenigstens zu Beginn seiner Dienstzeit in der Val Lumnezia zusammen gewohnt zu haben. Ihre finanziellen Sorgen jedenfalls blieben weiterhin ein zentrales Thema. So scheint Seeli auch mehrmals die Entrichtung der Alimente für seinen unehelichen Sohn verpasst zu haben. Die Tante des kleinen Christian war diesbezüglich sogar mehrmals mit ihrem Ehemann vor dem Verhörrichter erschienen. 102 Seeli rechtfertigte sich mit der Behauptung, er hätte gedacht, dass «ilg juven vangiess a Flem» / «der Junge nach Flims komme». 103

Im Oktober 1843, d.h. kurz nach des Vaters Dienstantritt in der Val Lumnezia, hatte Seelis Tochter Turtè (1821–1868) einen unehelichen Sohn geboren. 104 Das Kind erhielt den Namen des Grossvaters (Sixtus Seeli). Wenn sich Turtè im Juni 1844 in Cumbel auch mit einem Giacun Luzi Derungs (1822–1869) von Uors vermählte,105 scheint diese uneheliche Mutterschaft nicht gerade vorteilhaft gewesen zu sein für die Reputation der Familie Seeli. Bei den Taufangaben des Enkels Christian Anton Derungs (17.01.1848) beispielsweise wurde dessen Grossvater Sixtus Seeli (er hatte nunmehr den Posten im Misox erhalten) als Person ohne religiöses Gewissen («nullius religionis») beschrieben. Bei anderen eingetragenen Geburten in den Verzeichnissen von Cumbel wurde Sixtus immer als «Acatholicus» (nicht katholisch), die Grossmutter Maria Katharina geb. Leim dagegen als katholisch angegeben. Ganz offensichtlich war die Konfessionsfrage in diesen Jahren vor und nach dem Sonderbundskrieg (1847) ein dominantes Thema. 106 Turtè ihrerseits konvertierte schliesslich, indem sie in Cumbel getauft wurde, am 24. August 1849 zum Katholizismus.

Das letzte erhaltene, längere Verdikt zu Sixtus Seeli verfasste der Polizeidirektor im Jahr 1847. 107 In diesem Bericht verwies er die Regierung auf die Tatsache, dass Seeli oft auf die Jagd gehe, und dass er und seine Familie «ein leichtes, unmoralisches Leben» führten. Zwei Mal sei Seeli im Verlaufe seiner bisherigen Dienstzeit «wegen Schwängerungen» beschuldigt worden, jedoch ohne offizielle Anklagen. Auch seien beide Fälle vor etlichen Jahren geschehen. Wohl sei Seeli «übrigens [...] thätig und einer der couragirtesten Landjäger». Man habe ihn nichtsdestotrotz «ernst-

lich» zu einem besseren Betragen ermahnt und angewiesen, während der Dienstzeit nicht sein Jagdgewehr, sondern höchstens seinen «Ordonanz-Stutzer» bei sich zu führen. Andernfalls und «bei fernerm Dawiederhandlen» müsse man bei der Regierung seine Entlassung beantragen. So weit kam es jedoch bekanntlich nicht: Landjäger Sixtus Seeli war einer derjenigen Polizeibeamten, die immer wieder mit Reklamationen seitens der Direktion konfrontiert wurden, denen es aber die ganze Dienstzeit hindurch gelang, im formalen Polizeisystem des Kantons Graubünden zu «überleben». 108 Gerade das (psychologische) Wohlbefinden war in diesem Zusammenhang ein zentraler Faktor; viele Landjäger verblieben über eine lange Zeit hinweg und trotz mehrerer Beschwernisse und Konflikte im Korps. Sie waren, wie Sixtus Seeli, in vielen Fällen auch gegen Alkoholabhängigkeiten gefeit geblieben. 109 Erst für Ende 1864, d.h. wenige Jahre vor seinem Tod, ist dann doch noch eine Reklamation des «Landamanato del circolo di Roveredo» wegen «ubbriachezza» / «Trunkenheit» der «abituati» / «gewönlichen» Landjäger (Otto?) Platz und Seeli «seniore» zu finden. 110 Es ist sehr wahrscheinlich, dass Sixtus Seeli zu dieser Zeit mit seiner Ehefrau im untersten Misox wohnte. Nach dem Tod ihres «marito»/«Ehemannes» bat sie die Regierung bekanntlich als «vecchia»/«alte» Witwe, welche unfähig sei, sich «il necessario sostentamento» / «die notwendige Unterstützung» zu erwerben, um Hilfe. 111 Als Analphabetin musste sie das Schreiben den Pfarrer von San Vittore verfassen lassen. In den Protokollen der Regierung ist zu lesen, dass sie in «Berücksichtigung der tüchtigen Dienste», welche ihr Ehemann «während einer langen Reihe von Jahren» für den Kanton geleistet habe, mit Fr. 100.- entschädigt werde. 112 Für die Ausgaben für eine «Maulbeerbaumpflanzung auf Kantonsboden» in San Vittore war sie bereits ein Jahr früher durch die Unterstützung des Zolleinnehmers Christian Loretz mit Fr. 20.- entschädigt worden. 113 Inwiefern Sixtus Seeli vor seinem Hinschied noch seine Ersparnisse aus der Invalidenkasse<sup>114</sup> bedienen konnte, bleibt ungeklärt.

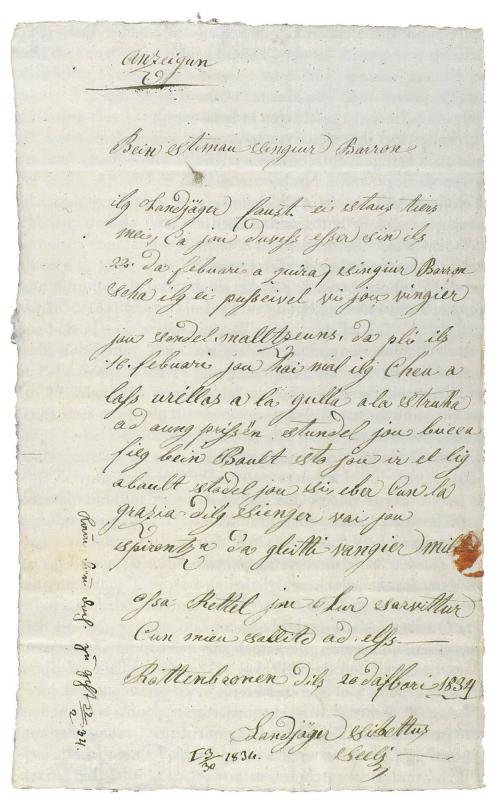
# Gesundheitsfragen

Die ständigen Patrouillen und der zu jeder Jahreszeit, oftmals auch in höheren Lagen und unter sehr unterschiedlichen klimatischen Bedingungen stattfindende Dienst sorgten immer wieder für gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Erkrankungen und konnten im Extremfall gar zum Tod führen (z.B. durch Lungenentzündung). Sehr oft beantwortete der Verhörrichter Berichte mit gesundheitsbezogenen Beschwerden nicht. <sup>115</sup> In vielen Fällen hätte dies zu dem vom formalen Polizeisystem propagierten Bild des starken Mannes auch nicht gepasst. <sup>116</sup> Üblicherweise antwortete der Polizeichef in entsprechenden Fällen erst, wenn die Organisation des Landjägerdienstes erkennbar beeinträchtigt war, z.B. wenn ein Arzt eine längere Ruhezeit oder eine Kur verschrieben hatte (Bade- oder Trinkwasserkur).

Die ersten Anzeichen über gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Landjäger Sixtus Seeli können mittels eines Briefs von Dr. Schädler, damals Arzt in Ems, rekonstruiert werden. Diesem Schreiben vom Januar 1834 ist zu entnehmen, dass Seeli seit drei Jahren 6 fl. 12 kr. «für Visitten und Arzeneyen» schulde. 117 Dies kann mitunter als Indiz dafür gelesen werden, dass sich Seeli im Jahr 1830/1831 (damals in Ilanz stationiert) in ärztlicher Behandlung befand – ob wegen einer Erkrankung oder einer Verletzung bleibt unbekannt. Eine solche Beeinträchtigung jedenfalls kann im Falle Seelis noch zwei weitere Male nachgewiesen werden: Am 29. Mai 1835 rapportierte er (nunmehr das zweite Mal in Ilanz), dass er «en ilg turnar a navoss la vall da Sagon [...] sien in Crap» / «bei der Rückkehr durch den Sagenser Tobel auf einen Stein» getreten sei und sich «ina mal strinpad ad ina Comda»/ «eine Zerrung an einem Bein» zugezogen habe. 118 Er sei gezwungen, während fünf Tagen zu ruhen, danach hege er die «sprontza da puder pusspei far il [s]ieu survech» / «Hoffnung, seinen Dienst wieder versehen zu können». Am 4. Februar 1847 (nunmehr in der Val Lumnezia stationiert) rapportierte der Landjäger, dass er während seiner Tour nach Surcasti «daus gieu» / «heruntergefallen» sei. Er habe «faig mall ina Coma sunter faig in flomaziun»/ «sich am Bein verletzt und sich eine Entzündung eingehandelt», durch welche er «stuvieu star 8. gis en ilg. Letg» / «acht Tage im Bett [habe] bleiben müssen». 119 Der Verhörrichter bzw. Polizeidirektor kommentierte die Rapporte in beiden Fällen nicht. Bezeichnend ist jedoch, dass Seeli im Herbst 1846 den Stationsort innerhalb seines Distrikts (in eigener Regie?) gewechselt hatte («jou sondel ossa a Peiden eber sper La via» / «ich befinde mich jetzt in Peiden direkt an der Strasse»). 120 Eine diesbezügliche Weisung des Polizeidirektors ist nicht vorhanden. Jedenfalls befand sich Seeli nunmehr direkt neben dem Bad von Peiden. Sein Vorgehen kann im Hinblick auf eine längere Serie rapportierter Ausserungen über physische Strapazen durchaus als Partikulärstrategie gelesen werden: Die erwähnten Rapporte beginnen spätestens mit dem Jahr 1832 – d.h. als 34-jähriger Landjäger und nach über fünf Dienstjahren – und mögen wohl auch in einem gewissen Zu-

sammenhang mit der familiären und finanziellen Krise derselben Zeit gestanden haben. So schrieb Seeli am 22. Januar 1832 – d.h. kurz nach dem Verhör im Churer Vogteigericht wegen seiner ausserehelichen Vaterschaft (10. Januar 1832<sup>121</sup>) -, dass er «Cun grond marrtori Rivaus a Spligen»/«darniedergeschlagen in Splügen angekommen» sei. 122 Er habe «mal ilg magun era in grond mall ilg Cheu»/«Magen- und auch heftige Kopfschmerzen». Zudem habe er «suau 2 nogs stupent fieg»/«zwei Nächte ziemlich stark geschwitzt» und jetzt wolle er «prender en in Chichei mada schinnau»/«etwas Medizin einnehmen». Er hoffe, seinen Dienst in «in per giess» / «einigen Tagen» wieder aufnehmen zu dürfen. Falls er nächstens nach Savognin umstationiert werden könnte, wolle er um die «parmassiun»/«Erlaubnis» beten, in Bad Alvaneu oder Filisur wohnen zu können. Seelis Entschuldigung am Ende seines Rapports («ossa Rogel jou par Tun ad elss singiur Barron par tut quei Ca jou hai faig ad elss ilg Belaiden parchei a mi ei guss fieg laid»/«jetzt bitte ich Euch Herr Barron um Entschuldigung für all meine Beleidigungen, denn mir tut es gewiss sehr leid») bezog sich gewiss nicht nur auf seine direkte Anfrage um einen gesundheitsbedingten Postenwechsel, sondern auf alle in Chur erfolgten Unnannehmlichkeiten. Offenbar wollte Seeli auf keinen Fall in die Kantonshauptstadt umstationiert werden<sup>123</sup> («parchei a quira pudess jou bucca vangier vi Cun Cun me famella» / «denn in Chur könnte ich meine Familie nicht durchziehen»). Der Verhörrichter antwortete am 28. Januar 1832 auf den ganzen Rapport in kurzem, trockenem Wortlaut, dass Seeli einstweilen in Splügen bleiben könne, dass er jedoch «möglichst zurückgezogen» leben solle.124

Für die Folgezeit tauchen im Quellenmaterial immer wieder Informationen betreffend Unwohlsein und Kuren auf, jedoch allesamt ohne entscheidende Auswirkungen: Für den Oktober 1832 ist dokumentiert, dass ihn Landjäger Michael Mutzner krank in Splügen angetroffen habe. 125 Am 20. Februar 1834 rapportierte Seeli (Rothenbrunnen) über Unwohlsein in Zusammenhang mit der Häftlingsüberwachung («mal ilg Cheu a lass urellas a la gulla a la struha» / «Kopf-, Ohren- und Rachenschmerzen sowie Schnupfen»).<sup>126</sup> Am 23. Dezember 1840 rapportierte Christian Grass (der Jüngere), dass Seeli krank gewesen sei. 127 Am 7. Juli 1841 erkundigte sich Seeli (Splügen) beim Verhörrichter, ob er «ier 8. gies a beiver aua asscha a cher far ilg chrefen en in bon»/ «für acht Tage zum Wassertrinken und Schröpfen in ein Bad gehen» dürfe. 128 Er habe «chon prieu ent madasschinas» / «bereits Medizin eingenommen», habe jedoch noch Brust- und Glieder-



Rapport des Landjägers Sixtus Seeli betreffend seinen Gesundheitszustand, Rothenbrunnen 20.02.1834 (StAGR C IV 3 a 2, I 3/30 1834).

schmerzen. Der Verhörrichter erlaubte ihm die Kur und entsandte als Stellvertreter Landjäger (Peter?) Kocher.<sup>129</sup> Am 24. Juli 1841 rapportierte Seeli (wiederum in Splügen), im Bad von Rothenbrunnen gewesen zu sein, um zu «frar ilg chreffen» / «schröpfen».<sup>130</sup> Während der Kur habe er seine «Pisstola» dem Landjäger Kocher abgegeben, weil er des Revolvers nicht «da bassiens» /

«bedurft» habe. Jetzt fühle er sich wohler. Er verspüre wohl «aung en pau sielg Brust Cun anpau tuss» / «noch etwas auf der Brust und den Husten» und müsse vier Wochen eine Kur mit dem «Lendissch'schen Mass» machen, wie es ihm der «doter [...] urdanau» / «Doktor verordnet» habe. Am 3. Dezember 1841 besuchte Seeli ein weiteres Mal den Arzt («par chei ell a vullieu gardar sez Co mia nattira Lavurrig»/«da er selber sehen wollte, wie meine Natur arbeite»). 131 Am ersten April 1842 rapportierte Seeli, dass er «tut unviern staus buca seuns»/«den ganzen Winter unpässlich gewesen» sei. 132 Am 2. August 1845 erkundigte sich Seeli (Uors) nach «La Lubiencha par 10. ner 12 gies vokanzada survetch par [s]ia sanadat» / «der Erlaubnis um zehn bis zwölf Tagen krankheitsbedingten Diensturlaubs». 133 Er wolle nach Peiden Bad gehen «par far ilg Chreffen et ina Curra Cun aua» / «zum Schröpfen und für eine Wasserkur». Falls es sich nicht bessere, wolle er zum «toter a Raehien» / «Arzt in Rhäzüns» gehen und danach auf seinen Posten zurückkehren. Seeli scheint in der Zwischenzeit in Chur gewesen zu sein. Dort erlaubte ihm der Polizeidirektor «3 Tag Schrepfen, dann 4-5 Tag Waßertrinken». 134 Dazu solle er «kleine Touren» machen, «aber nicht jagen» gehen. Den Arzt von Rhäzüns möge er «erst wenn noth [herrsche] anfragen». Wegen verschiedener Aufträge – u.a. von Seiten des Landammanns<sup>135</sup> – scheint Seeli schliesslich die erlaubte Kur erst Anfang September angetreten zu haben. Für den 29. März 1846 ist das letzte Indiz betreffend Unwohlsein überliefert: Seeli rapportierte, bereits acht Tage krank zu sein. 136 Er sei «tiers ilg sr. Doter» / «beim Herr Doktor» gewesen und habe «Madachienas» / «Medikamente» erhalten, welche «fieg bein aparau» / «sehr gut gewirkt» hätten. Der Arzt habe ihm geraten, «aung 6. ne 7. gies»/«noch sechs oder sieben Tage» nicht aus dem Hause zu gehen.

# Identifikation mit Heimat, Sprache und Dienst

Innere Konflikte betreffend Identifikation mit dem Polizeisystem sind in den Rapporten Seelis kaum anzutreffen. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass sie inexistent waren. Gerade die Problematik mit der ausserehelichen Vaterschaft und die finanziellen Nöte brachten ihn einige Male in Versuchung, sogar das Korps zu verlassen: Am 29. Juli 1831 – d.h. zur Zeit, als der Verhörrichter ihn nach Chur umstationieren wollte - bat er seinen Vorgesetzten um «ilg plicher» / «die Gefälligkeit», ihn «ablessen» / «ablösen» zu lassen. 137 So weit kam es bekanntlich nicht, u.a. auch darum, weil der Verhörrichter ihm geraten hatte, das Vorhaben noch in Chur zu besprechen, bevor er sich «per in auter peun» / «für ein anderes Brot» umsehe. 138 So scheint der Landjägerdienst mit dem fixen Einkommen letztlich zu lukrativ gewesen zu sein, um die Stelle zu quittieren. Nichtsdestotrotz schlug sich Seeli wiederholt mit Demissionsgedanken herum. Am 29. März 1832 informierte er den Verhörrichter, dass der «osstier Dilg Culm Da s. Banadin vomig Da vent ne Ca el stopig ier Davent» / «Wirt auf dem San Bernardinopass wegziehe oder weggehen müsse». 139 Seeli wollte somit den Beruf wechseln und «otanier quella platza» / «diese Stelle erhalten». Der Wunsch sollte sich offensichtlich nicht konkretisieren, denn mit dem Landjägerdienst und insbesondere mit dem Hauptauftrag scheint Seeli letztlich auch nicht in einem grösseren Identifikationskonflikt gestanden zu haben. Wenn überhaupt, dann waren seine seltenen, indirekten kritischen Ausserungen eher zur Behebung organisatorischer Mängel gedacht.140

Als einer der letzten Punkte bleibt die Frage nach Seelis Verbundenheit mit seinem Heimatort Flims Waldhaus. Daselbst behielt er während vieler Jahre seinen Besitz und musste dazu auch mehrmals Geschäfte regeln. Im Jahr 1833 wollte Seeli beispielsweise wissen, ob er auf seinen Posten in Ilanz zurückkehren könne, weil er «scheu metter pera tarach a Flem» / «in Flims Kartoffeln habe setzen lassen». Im Jahr später (nunmehr in Ilanz) bat er um Urlaub, «par 6 gies par Lugar [s]ess faigs a Cassa [s]ia a [per] far an pau lenna sien ilg unviern» / «um sechs Tage seine häuslichen Angelegenheiten zu klären und um auf den Winter hin etwas Holz zu hacken». Im Ende November 1842 schliesslich erkundigte er sich bekanntlich um die Erlaubnis, nach Hause gehen zu dürfen, um Heu zu verkaufen und um am Ilanzer Markt eine «vacha da matz» / «Schlachtkuh» zu kaufen. Im Seeli selber hat jedoch, wie sich herausgestellt hat, nie mehr in seinem Heimatort gewohnt.

Wie in der Einleitung dieses Beitrags erwähnt, sprach die Mehrheit der Flimser Bevölkerung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts rätoromanisch. Seeli verfasste seine Rapporte mit wenigen Ausnahmen<sup>145</sup> immer auf romanisch. Inwiefern dieser Entscheid auf eine wirkliche sprachliche Identifikation zurückzuführen ist, kann aus der Retrospektive nicht mehr beantwortet werden, jedoch scheint die Wahl seiner Schriftsprache eher mit den marginalen Schreibkompetenzen im Allgemeinen zusammenzuhängen. Die Gesamtheit seiner Zitate deutet darauf hin, dass Seeli sich einer Sprache bediente, welche sehr stark der damaligen mündlichen Version des Flimserromanischen entsprach.<sup>146</sup> Durch das damalige Fehlen einer rätoromanischen Standardversion waren

oftmals sogar im gleichen Zitat identische Wörter in unterschiedlichen Varianten niedergeschrieben. Weiters ist Seelis Romanisch von unzähligen Germanismen durchzogen. In dieser Hinsicht bildete er jedoch keinen Einzelfall; oftmals handelte es sich bei den übernommenen Begriffen um (administrativ-technische) Neubildungen, welche durch die deutsche Sprache ins rätoromanische Sprachgebiet eingedrungen waren. Wörter für «wander. Buch»147, «standas kassier»148 oder «Lablesun» / «Ablösung»149 scheinen noch nicht wirklich eingebürgert gewesen zu sein. Dies dürfte zweifelsohne auch in Zusammenhang mit dem damaligen rätoromanischen Sprachstatus gestanden haben; eine rätoromanische Grammatik war noch inexistent. Es ist nicht ergründbar, ob Seeli explizit auf Rätoromanisch schreiben wollte oder ob er seine Schreibkompetenz in dieser Sprache höher einschätzte als im Deutschen. Der Verhörrichter als sein Adressat seinerseits akzeptierte Rapporte in allen drei Kantonssprachen. Einleuchtenderweise waren die Informationen wichtiger als die verwendete Ubermittlungssprache.

## Abschliessende Überlegungen

Abschliessend bleibt die Frage, ob Sixtus Seeli einen typischen Landjäger seiner Zeit repräsentiert. Wenngleich diese Frage erwartungsgemäss nicht eindeutig zu beantworten ist, kann auf jeden Fall festgehalten werden, dass er nicht der einzige Landjäger war, der mit finanziellen und gesundheitlichen Nöten zu kämpfen hatte. Er war jedoch gleichzeitig einer von vielen Landjägern, die in einer Zeit, in der Staatsstellen noch in sehr spärlicher Anzahl vorhanden waren, um einen fixen Monatslohn froh waren. Wenngleich mehrere Landjäger nicht in dieselben finanziellen und familiären Schwierigkeiten gerieten wie Sixtus Seeli, können mehrere Polizeibeamten nachgewiesen werden, welche mit noch ärgeren Sorgen zu kämpfen hatten - unter ihnen auch Landjäger wie Jakob Jecklin, der gar in dienstbezogenen Zusammenhängen verstarb und eine hoch verschuldete Familie hinterliess. 150 Die Tatsache, dass zwei der Söhne von Sixtus Seeli wie ihr Vater ins Landjägerkorps eintraten, verdeut-licht, dass der Dienst trotz aller negativen Aspekte, die er mit sich brachte, dennoch geschätzt wurde.

Erwartungsgemäss haben Seelis Dienst (mit all seinen Erschwernissen) und seine verschiedenen Stationsorte die Biographien seiner Kinder in verschiedener Hinsicht beeinflusst; seine Tochter Turtè (1821–1868) vermählte sich, wie erwähnt, am 20. Juni 1844

in Cumbel mit Giachen Glieci Derungs (1822–1869), wohnhaft in Uors. Sie hatten sieben Kinder<sup>151</sup>, von denen vier das Erwachsenenalter erreichten<sup>152</sup>. Vor ihrer Hochzeit gebar Turtè bekanntlich den unehelichen Sohn Sixtus Seeli (1843–1931), der gemäss Eheregister von Flims fälschlicherweise als «Landjäger im Misox» angegeben wurde. Es handelt sich hierbei offensichtlich um eine Verwechslung mit seinem Grossvater. Sixtus der Jüngere heiratete am 4. Juni 1866 in San Vittore eine gewisse Giuseppa Gianelli (1844-1926) von Faido, Kanton Tessin, und scheint sich im Heimatort seiner Ehefrau niedergelassen und als Wirt<sup>153</sup> sowie Unteragent für Auswanderungen<sup>154</sup> fungiert zu haben. Das zweite Kind seines Grossvaters Sixtus Seeli, Gion Curat (1825–1900), wurde bekanntlich Landjäger und vermählte sich, so das Familienregister von Flims<sup>155</sup>, am ersten April 1848 in Roveredo mit Maria Elisabeth Scalabrini (1823-1883). Sie wurden Eltern von acht Kindern. Später scheint Gion Curat in Chur «Ratsweibel» gewesen zu sein. Mit diesem Titel wurde er im Register als diejenige Person festgehalten, welche den Hinschied seiner Mutter Maria Catharina geb. Leim (26. Mai 1892) mitteilte. Beim dritten Kind von Landjäger Sixtus Seeli, Daniel (1830–1885), ist zu lesen, dass er Maria Anna Josefa Gamma (1832-1889) von Wassen, Kanton Uri, heiratete. Wie sein Bruder diente auch er eine Zeitlang im Landjägerkorps. In einem Verzeichnis des Jahres 1880 – Daniel Seeli diente in Mesocco – ist vermerkt, dass er seit 19 Jahren Polizeibeamter und ursprünglich «ein tüchtiger Landjäger» gewesen sei. Nunmehr habe er sich jedoch dem «Schnappsen» hingegeben und sei deshalb «heruntergekommen». 156 Daniel Seeli und seine Frau hatten zwei Kinder und lebten im Jahr ihres Hinschieds im Misox. Bei den Angaben zum vierten Kind, dem unehelichen Sohn Christian (1831–1885), steht geschrieben, dass er am 15. Februar 1857 eine gewisse Barbara Kupli geb. Büchi (1820–1858) von Elgg, Kanton Zürich, heiratete. Sie waren Eltern zweier Kinder. Nach dem Tod Barbaras vermählte sich Christian Seeli am 21. April 1860 mit Maria Catharina Maissen von Surrein (1834–1895), mit der er vier Kinder hatte. Bei der Berufsangabe wurde vermerkt, dass Christian, der uneheliche Sohn von Sixtus Seeli, Kaminfeger war.

Martín Camenisch ist Historiker und Dozent an der Pädagogischen Hochschule Graubünden.

Adresse des Autors: Dr. Martín Camenisch, Rofelsergasse 12, 7304 Maienfeld

#### Quellen

StAGR A I 21 b 2/8.1	Flims ZA: Taufen, Ehen, Todesfälle 1720–1820
StAGR A I 21 b 2/8.2	Flims ZA: Taufen, Ehen, Todesfälle 1823–1836
StAGR A I 21 b 2/8.4	Flims ZA: Ehen, Todesfälle 1837–1875
StAGR A I 21 b 2/10.5	Cumbel PA: Taufen, Ehen, Todesfälle kath. 1838–1876
StAGR A I 21 b 4/050	Flims. Bürger- und Familienregister
StAGR A I 21 b 4/068	Cumbel. Bürger- und Familienregister
StAGR A Sp III/11v	Schachtel 7b Nr. 69. Seeli von Flims, Seeli von Falera
StAGR C CB V 3	Kleinratsprotokolle des Kantons Graubünden
StAGR C IV 3 a 2	Kantonspolizei. Weisungen, Berichte, Personelles
StAGR C IV 3 d	Kantonspolizei. Besoldung, Entschädigung
StAGR C IV 3 i 1	Kantonspolizei. Beschwerden gegen Polizeiorgane
StAGR C IV 3 o 1	Kantonspolizei. Personal, Diverses 1809–1881

#### Literatur

ANLIKER, HERMANN (1960). Die Geschlechter der Gemeinde Flims, in: Bündner Monatsblatt, 1960: 336-365.

ANLIKER, HERMANN (1961). Flims, in: Schweizer Heimatbücher. Bündner Reihe, neunter Band, Bern, Paul Haupt.

ANONYMUS (1872). Sottoscrizione a favore dell'Asilo al Sonnenberg, in: L'Educatore della Svizzera Italiana. Giornale pubblicato per cura della Società degli amici dell'educazione del popolo, 15.08.1872.

BANSI, HEINRICH (1811). Landwirtschaftliche Beschreibung des Ober-Engadins (1808), in: Der neue Sammler, 1811: 289-318.

BUNDESRAT (1882). Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes, in: Bundesblatt 11.02.1882.

CAMENISCH, MARTÍN (2012). Die Entstehung des Polizeiwesens in Graubünden. Von den Anfängen im ausgehenden 18. Jahrhundert bis 1848, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft von Graubünden, 2012: 5-101.

CAMENISCH, MARTÍN (2016). «Hoch Geachter Her Verhörrichter...». Polizeialltag im Bündner Landjägerkorps 1818-1848, Baden, Hier und Jetzt.

EBNETHER, THEODOR & TOTH, ALFRED (1995). Romanisch im Boden, in Trin und in Flims, Zürich, Verlag des Phonogrammarchivs der Universität Zürich.

MAAG, ALBERT (1894). Geschichte der Schweizertruppen in französischen Diensten vom Rückzug aus Russland bis zum zweiten Pariser Frieden (1813-1815), Biel, Verlag von Ernst Kuhn.

METZ, PETER JUN. (2000). Auf- und Ausbau des Schulwesens, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Band 3, 19. und 20. Jahrhundert, Chur, Verlag Bündner Monatsblatt, 2000: 211-228.

PARLI, CHRISTIAN (1950). Flimser Chronik, herausgegeben von Friedrich Pieth, in: Bündnerisches Monatsblatt, 1950: 353-370.

PFISTER, ALEXANDER (1924). Ils Grischuns sut Napoléon Bonaparte. Principalmein nos romontschs en ils quater regiments svizzers. II. part, in: Annalas da la Societad Retorumantscha, 1924: 57–90.

REDOLFI, SILKE MARGHERITA (2015). Ilanz im 19. und 20. Jahrhundert, in: Ilanzer Stadtgeschichte. Historia da Glion/Foppa, Ilanz/Glion, communicaziun.ch, 2015: 244–338.

SALIS-SEEWIS, JOHANN ULRICH (1812). Beschreibung der Gemeinde Flims im obern Bund. 1805, in: Der neue Sammler, 1812: 27–57.

SPRECHER, JOHANN ANDREAS (2006). Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert, bearbeitet und neu herausgegeben mit Einführung, wissenschaftlichem Anhang, Textergänzungen und Literaturnachtrag von Rudolf Jenny, Chur, Verlag Desertina (1875).

ULLMER, R. E. (1866). Die staatsrechtliche Praxis der Schweizerischen Bundesbehörden aus den Jahren 1848–1863, Zweiter Band, Zürich, David Bürkli Druck und Verlag.

#### **Endnoten**

- StAGR C IV 3 a 2, I 3/71 1840, RL S.S. [=Rapport des Landjägers Sixtus Seeli], Splügen 06.09.1840.
- Den Titel eines Barons trug er als Besitzer des Schlosses Löwenberg in Schluein und als Relikt des Ancien Régime.
- Vgl. zur Entstehung des Polizeidirektoriums Camenisch (2012: 82–85).
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/31 1825, Kleiner Rat des Kantons Graubünden (Regierung) an VR [=Verhörrichter], Chur 13.10.1825.
- Den Alltag der Bündner Landjäger im Allgemeinen habe ich im Rahmen meiner Dissertation untersucht. Sie ist im Jahr 2016 unter dem Titel *«Hoch Geachter Her Verhörrichter...». Polizeialltag im Bündner Landjägerkorps 1818–1848* im Verlag hier + jetzt erschienen.
- Die Variante (Curat) für (Conrad) scheint nicht sehr verbreitet gewesen zu sein. Sie ist jedoch in dieser Form in den Notizen von Gieri Casura (1877–1939) zu lesen. Casura lebte ebenfalls in Flims Waldhaus und hat zahlreiche Forschungen geneologischer Art betrieben in diesem Zusammenhang zu den Seelis von Flims. Vgl. dazu StAGR A Sp III/11v. Schachtel 7b Nr. 69. Seeli von Flims, Seeli von Falera.
- StAGR A I 21 b 2/8.1. Flims ZA: Taufen, Ehen, Todesfälle 1720–1820.

- Der Name Seeli offenbar eines anderen Familienzweiges taucht in Flims allerdings bereits in Urkunden des 16. Jahrhunderts auf (vgl. Anliker 1960: 360).
- Mariuschla (Maria Ursula, \*1800) verstarb nach neun Wochen, Daniel (\*1801) nach fünf Tagen. Zwei Söhne (\*1803; \*1807) verstarben beide ohne Taufe unmittelbar nach der Geburt. Mariuschla (Maria Ursula, 1810–1887) und Daniel (1812–1887) erreichten dann ein höheres Alter. Vgl. StAGR A I 21 b 2/8.1. Flims ZA: Taufen, Ehen, Todesfälle 1720–1820.
- Vgl. zu den folgenden Angaben Salis-Seewis (1812: 43–48).
- Im Jahr 1846 erfolgte der Bau der neuen Landstrasse, welche für verbesserte Fortbewegungsmöglichkeiten, insbesondere auch für die Postkutschen, sorgte (vgl. Anliker 1961: 7).
- Der Autor erklärt die geringere Anzahl junger Frauen mit der Tatsache, dass viele Flimserinnen in Chur und anderen Orten als Dienstmägde arbeiten würden.
- Vgl. zur Institutionalisierung des Schulwesens im Verlaufe des 19. Jahrhunderts Metz (2000: 217ff.) und Sprecher (2006: 376–385; 646–648).
- 14 Vgl. Camenisch 2016: 230–232.
- Parli 1950: 362–366.
- 16 Vgl. Camenisch 2016: 50.

- 17 In seinem Artikel notierte J. U. v. Salis-Seewis (1812: 46) für das Jahr 1805: «Im Militär hat man die Flimser immer wegen Treue, Gewandheit und Ordnungsgeist geliebt». Weiter stellte er fest: «Die Flimser gehören unter die wohlgebildetsten, stärksten Bündner; die Männer sind schlank und groß; hellbraune oder blonde Haare und blaue Augen findet man hier ziemlich haeufig.» (Vgl. Salis-Seewis 1812: 44).
- 18 Zusammenfassend zählte J. U. v. Salis-Seewis (1812: 44) für das Jahr 1805 762 Gemeindebürger, welche in Flims, und 77 Personen, die in anderen Gemeinden, in der Schweiz, in den Niederlanden, Frankreich usw. wohnhaft seien. Von diesen im Ausland wohnhaften Gemeindsgenossen seien deren 13 in fremden Solddiensten angestellt. In einer ergänzenden Anmerkung notierte der Autor für das Jahr 1810 25 Gemeindebürger in fremden Solddiensten.
- 19 Seeli diente im Bataillon «Bucher» (Johann Baptist Bucher). Vgl. Maag 1894: 448.
- 20 Pfister 1924: 57-90. Val. für Seeli S. 76: «Sixtus Seeli / regiment III / grenadier, 12 X 1815».
- 21 Vgl. Camenisch 2016: 204f.; 208.
- 22 StAGR A I 21 b 2/8.2. Flims ZA: Taufen, Ehen, Todesfälle 1823-1836.
- 23 Das Jahr «1821», vermerkt im Pfarreibuch von Cumbel, dürfte eine Verwechslung sein. Vgl. StAGR A 21 b 2/10.5 Cumbel PA: Taufen, Ehen, Todesfälle kath. 1838-1876.
- 24 Vgl. Camenisch 2016: 62f.; 204.
- 25 Vgl. zu diesem Punkt die Anmerkungen 78f.
- 26 StAGR C IV 3 a 2. Die genauen Tage der Stationswechsel sind oftmals nicht bekannt, weshalb immer die Monate angegeben werden.
- 27 Rothenbrunnen wurde nur während dieser Dienstzeit von Sixtus Seeli (11/1832-02/1834) als Landjägerposten geführt.
- 28 StAGR C IV 3 d, mehrere Landjäger ans Polizeidirektorium, Chur 07.04.1856ff.
- 29 Vgl. zur Tatsache, dass es neben den Seelis auch andere Familien mit mehreren Korpsmitgliedern gab, Camenisch (2016: 363-365).
- 30 StAGR 3 o 1, Verzeichnis der im Dienste stehenden Landjäger 1880, Chur 29.03.1880.
- 31 StAGR A I 21 b 2/8.4. Flims ZA: Ehen, Todesfälle 1837-1875.

- 32 StAGR A I 21 b 2/8.1. Flims ZA: Taufen, Ehen, Todesfälle 1720-1820.
- 33 StAGR C IV 3 I 2, Maria Catharina Leim an den Kleinen und an den Grossen Rat des Kantons Graubünden, San Vittore 26.05.1869.
- 34 Während der Feiertage, den Sonntagen oder an anderen Wochentagen waren sie theoretisch von dieser Pflicht befreit. Dies jedoch nur, solange keine Vaganten, Bettler und andere rechtswidrige Personen anzutreffen waren oder wenn es sonst keiner Notmassnahmen bedurfte (vgl. Camenisch 2016: 105-107).
- 35 StAGR C IV 3 a 2, I 3/231 1833, RL S.S., Rothenbrunnen 05.09.1833.
- 36 Vgl. Camenisch 2016:129-131; 326f.
- 37 StAGR C IV 3 a 2, I 3/125 1842, RL S.S., Splügen 30.11.1842.
- 38 StAGR C IV 3 a 2, I 3/125 1842, WL [=Weisung des Verhörrichters/Polizeidirektors an Landjäger] S.S., Chur 01.12.1842.
- 39 Vgl. Camenisch 2016: 54f.
- 40 StAGR C IV 3 a 2, I 3/99 1831, RL S.S., Splügen 01.05.1831.
- 41 StAGR C IV 3 a 2, I 3/41 1828, RL S.S., Ilanz 12.04.1828. Als partikulär erscheint die Tatsache, dass Seeli diesen Rapport offenbar durch eine Drittperson verfassen liess (deutsche Sprache und abweichende Schrift).
- 42 Vgl. Camenisch 2016: 187-198.
- 43 StAGR C IV 3 a 2, I 3/177 1833, RL S.S., Rothenbrunnen 16.07.1833.
- 44 StAGR C IV 3 a 2, I 3/177 1833, WL S.S., Chur o. D.
- **45** Vgl. Camenisch 2016: 56; 66; 73–77.
- 46 StAGR C IV 3 a 2, I 3/11 1834, RL S.S., Rothenbrunnen 19.01.1834.
- 47 StAGR C IV 3 a 2, I 3/138 1834, WL S.S., Chur 12.11.1834. Vgl. zu einem ähnlichen Fall Camenisch (2016: 324f).
- 48 StAGR C IV 3 a 2, I 3/182 1836, RL S.S., Ilanz 05.01.1837.
- 49 Vgl. zu diesen von Hintersässen geführten Geschäften auch Redolfi (2015: 263).

- StAGR C IV 3 a 2, I 3/182 1836, RL S.S., Ilanz 01.02.1837.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/182 1836, WL Giusep Antoni Caduff, Chur 23.01.1837.
- 52 Vgl. dazu Camenisch 2016: 175; 197; 620.
- Zu Beginn befand sich der Posten in Pleif (vgl. Camenisch 2012: 70), später in Uors.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/9 1847, Vorsteher Cristian Foppa an den Polizeidirektor, Vignogn 28.01.1847.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/208 1833, RL S.S., Rothenbrunnen 24.08.1833.
- Vgl. zu den unterschliedlichen Vorgehensweisen in anderen Fällen/bei anderen Landjägern desselben Zeitraums Camenisch 2016: 519–545; 562–583.
- Indem jede Situation einzigartig war (und ist), ist die Definitionsmacht (oder eben der «Definitionszwang») ein allgegenwärtiges Element des Polizeialltags (vgl. Camenisch 2016: 34–38).
- Landjäger wie Michael Mutzner von Maienfeld (1777–1850) reagierten in solchen Situationen gegenüber Staatsbeamten mit Beleidigung und nahmen die Kritik sehr persönlich (vgl. Camenisch 2016: 545–562).
- 59 Vgl. Camenisch 2016: 484-507.
- 60 Ullmer 1866: 406f.
- Vgl. StAGR C CB V 3 107, Kleinratsprotokoll vom 17.03.1856; 29.03.1856; 05.04.1856.
- Vgl. zu Preisunterschieden sowie zur Entlöhnung der Landjäger Camenisch 2016: 155–178.
- 63 Vgl. Camenisch 2016: 158f.
- 64 Vgl. Camenisch 2016: 335-361.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/22 1830, RL S.S., Ilanz 07.02.1830.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/215 1830, RL S.S., Flims Waldhaus 01.[10].1830; Notiz des VR vom 09.10.1830.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/99 1831, Notiz des VR vom 03.05.1831.
- 68 Vgl. Anmerkung 117.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/28 1832, Ursula Clemens an Landjäger S.S., Praden 23.05.1831 (Kopie).

- StAGR C IV 3 a 2, I 3/28 1832, Landjäger S.S. an Ursula Clemens, Splügen 06.06.1831 (Kopie).
- **71** StAGR C IV 3 a 2, I  $3/159 \ \frac{1}{2} \ 1832$ , WL S.S., Chur 11.07.1831.
- Vgl. Anmerkung 121; zu den Details Camenisch 2016: S. 373–377; 442.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/28 1832, Landjäger S.S. ans Stadtvogteiamt, Chur 11.01.1832 (Kopie).
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/28 1832, Verhörprotokoll mit Ursula Clemens, Chur 18.10.1831 (Kopie). Im Protokoll wird angegeben, dass Clemens 27-jährig, ledig, reformiert und von Praden sei.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/28 1832, Verhörprotokoll mit Landjäger S.S., Chur 10.01.1832 (Kopie). Im Protokoll wird angegeben, dass Seeli 34-jährig, verheiratet und reformiert sei.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/28 1832, Protokoll betreffend öffentliche Konfrontation zwischen den beiden Streitparteien Ursula Clemens und Landjäger S. S., Chur 10.01.1832 (Kopie).
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/28 1832, Urteilsspruch des Stadtvogteigerichts von Chur, Chur 12.01.1832.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/6 1826, Landammann Gion Castrischer an VR, Flims 06.02.1826.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/6 1826, Landammann Gion Castrischer an VR, Flims 09.02.1826; Notiz des VR.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/207 1831, RL S.S., Splügen 23.09.1831.
- Irritierend ist die Angabe, wonach er dies am 5. September gesagt habe, wohingegen Seelis Rapport das Datum des 23. Septembers trägt.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/36 1832, RL S.S., Splügen 02.02.1832.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/129 1832, RL S.S., Splügen 05.1832 [ohne Tagesangabe].
- Vgl. zu einer annähernden Kostenzusammenstellung der monatlichen Ausgaben der Landjäger auf den Laufposten Camenisch (2016: 178).
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/71 1840, RL S.S., Splügen 06.09.1840. Im Jahr 1832 bezahlte Seeli für «drei Fuder Holz plus Abschlagzins» 3 fl. 52 kr. (I 3/337 1832, Quittung, Chur 11.01.1832). Diese drei Fuder, welche in etwa 4.2 m³ beziehungsweise 840 Scheiten à 50 cm entsprachen, reichten gemäss Bansi (1811), S. 317,

- während eines kalten Oberengadiner Wintertages für ca. 42 Tage. Im Extremfall hätte ein Landjäger mit Familie, welche die Stube ganztags eingeheizt hätte, folglich mit 10.2 % des Monatslohns rechnen müssen. Verglichen mit den 9.3 % vom Jahr 1840 und im Hinblick auf die eher kalten Klimabedingungen in Splügen ist mit ca. 9 % als ungefährer durchschnittlicher monatlicher Richtwert zu rechnen.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/32 1840, RL S.S., Splügen 16.04.1840. Vgl. auch Camenisch 2016: 99–101.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/32 1840, RL S.S., Splügen 19.04.1840.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/299 1832, Johann Martin Weisstanner an VR, Splügen 11.11.1832.
- 89 StAGR C IV 3 a 2, I 3/334 1832, Arbeitszeugnisse für Landjäger S.S. von den Vorstehern von Sufers (P. Philipp, 01.10.1832), Nufenen (M. Meuli, 19.10.1832), Hinterrhein (J. P. Weisstanner, 19.10.1832), Medels i. Rh. (L. Simmen, 20.10.1832) und Splügen (J. Mengelt, 29.10.1832).
- 90 Val. zu diesem Punkt Camenisch 2016: 480.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/71 1840, WL S.S., Chur 04.09.1840.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/71 1840, RL S.S., Splügen 06.09.1840.
- 93 Vgl. Anmerkung 1.
- 94 Vgl. Anmerkung 85.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/71 1840, WL S.S., Chur 11.09.1840.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/44 1842, WL S.S., Chur 18.03.1842.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/44 1842, RL S.S., Splügen 21.03.1842.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/44 1842, WL S.S., Chur 23.03.1842.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/44 1842, Zolleinnehmer L. Hunger an VR, Splügen 31.03.1842.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/84 1845, RL S.S., Uors 06.11.1845.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/84 1845, WL S.S., Chur 12.11.1845.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/71 1844, WL S.S., Chur 23.07.1844.

- StAGR C IV 3 a 2, I 3/71 1844, RL S.S., Uors 29.07.1844.
- StAGR A I 21 b 4/050 Flims. Bürger- und Familienregister.
- StAGR A 21 b 2/10.5 Cumbel PA: Taufen, Ehen, Todesfälle kath. 1838–1876. Eine Verbindung zwischen Giachen Glieci Derungs und Sixtus Seeli dem Jüngeren ist nirgends ersichtlich. In den Flimser Verzeichnissen wird der Vater von Sixtus Seeli dem Jüngeren immer mit einem Fragezeichen angegeben. Gezeugt worden war er, als sein Grossvater noch in Splügen stationiert war.
- 106 Vgl. Camenisch 2016: 647; 650.
- StAGR C IV 3 o 1, Polizeidirektor an den Kleinen Rat, Chur 30.01.1847.
- Vgl. zur Ideologie der Landjäger Camenisch 2016: 604–618.
- 109 Vgl. zu diesem Punkt Camenisch 2016: 347.
- StAGR C IV 3 i 1, «Landamanato del circolo di Roveredo» an das Polizeidirektorium, Roveredo 23.11.1864.
- 111 Vgl. Anmerkung 33.
- StAGR C CB V 3 149, Kleinratsprotokoll vom 16.04.1870.
- StAGR C CB V 3 146, Kleinratsprotokoll vom 21.04.1869.
- Im Jahr 1857 entsprach diese Ersparnis der Summe von 300 fl. Sie konnte hingegen nur im Invaliditätsoder Todesfall durch die Familienangehörigen bedient werden. Vgl. Camenisch 2016: 178–187.
- 115 Vgl. Camenisch 2016: 275.
- 116 Vgl. Camenisch 2016: 241–246.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/27 1834, Dr. Schädler an VR, Ems 20.01.1834.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/45 1835, RL S.S., Ilanz 29.05.1835.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/9 1847, RL S.S., Peiden 04.02.1847.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/40 1846, RL S.S., Peiden 05.11.1846.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/28 1832, Verhörprotokoll mit Landjäger S.S., Chur 10.01.1832 (Kopie).

- **122** StAGR C IV 3 a 2, I 3/28 1832, RL S.S., Splügen 22.01.1832.
- 123 Vgl. Anmerkung 80f.
- **124** StAGR C IV 3 a 2, I 3/28 1832, WL S.S., Chur 28.01.1832.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/273 1832, RL Michael Mutzner, Rongellen 11.10.1832.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/30 1834, RL S.S., Rothenbrunnen 20.02.1834.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/112 1840, RL Christian Grass d. J., Splügen 23.12.1840.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/88 1841, RL S.S., Splügen 07.07.1841.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/88 1841, WL S.S., Chur 12.07.1841.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/88 1841, RL S.S., Splügen 24.07.1841.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/125 1841, RL S.S., Splügen 03.12.1841.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/44 1842, RL S.S., Splügen 01.04.1842.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/63 1845, RL S.S., Uors 02.08.1845.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/63 1845, WL S.S. (mündlich), Chur 13.08.1845.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/63 1845, RL S.S., Uors 01.09.1845.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/17 1846, RL S.S., Uors 29.03.1846.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/173 1831, RL S.S., Splügen 29.07.1831.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/159 ½ 1831, Notiz des VR für Landjäger S.S., [30.7.1831]. Es handelt sich bei dieser Notiz um den einzigen vorhandenen Wortlaut des Vehörrichters in romanischer Sprache. Vgl. auch Camenisch 2016: 442–444.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/61 1832, RL S.S., Splügen 29.03.1832.
- Ein Beispiel ist die Anfrage betreffend Nachtlampen für die Gefangenenüberwachung. Vgl. Camenisch 2016: 132–155.

- 141 Vgl. unter anderem Anmerkung 97.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/249 1833, RL S.S., Rothenbrunnen 01.10.1833.
- **143** StAGR C IV 3 a 2, I 3/119 1834, RL S.S., Ilanz 01.10.1834.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/125 1842, RL S.S., Splügen 30.11.1842. Vgl. Anmerkung 37.
- 145 Vgl. Anmerkung 41.
- 146 Vgl. zum Flimserromanisch Ebnether & Toth (1995).
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/48 1836, RL S.S., Casanova 01.06.1836.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/97 1836, RL S.S., Ilanz 04.09.1836.
- StAGR C IV 3 a 2, I 3/22 1847, RL S.S., Peiden 01.04.1847.
- Vgl. zum Fall Jecklins die Ausführungen in Camenisch 2016: 352–358.
- 151 Vgl. Anmerkung 23.
- StAGR A I 21 b 4/068 Cumbel. Bürger- und Familienregister.
- Im *Educatore della Svizzera Italiana* vom 15. August 1872, S. 246–248, hat «Sisto Seeli oste» / «Sixtus Seeli, Wirt» vom Kreis Faido Fr. 1.50.- beigetragen «a favore dell'Asilo al Sonnenberg» / «zugunsten des Sonnenbergheims».
- Er wurde am 10. Februar 1882 vom Bundesrat auf Anfrage der Agentur Wirth-Herzog von Aarau angenommen. Vgl. Bundesrat (1882).
- StAGR A I 21 b 4/050 Flims. Bürger- und Familienregister.
- 156 Vgl. Anmerkung 30.